Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Collini GmbH Unternehmen Oberfläche, Siemensstraße 5, 71679 Asperg für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Trommelanlage mit cyanidischen Kupferbädern und sauren Nickelbädern sowie den damit verbundenen Änderungen im Werk 1 am Standort Neckarstraße 7 in 71679 Asperg, Flurstücke Nr. 738/12 und 738/14, auf Gemarkung Asperg.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9.BlmSchV in Verbindung mit 10 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 8 BlmSchG:

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C "Nebenbestimmungen" die verfügten Auflagen. Im Regelfall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheids vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen (hier: 06.04.2020 bis 20.04.2020, je einschließlich) zur Einsicht beim Bürgermeisteramt der Stadt Asperg und beim Regierungspräsidium Stuttgart auszulegen.

Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, haben allerdings inzwischen alle Behörden ihre Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Ein barrierefreier Zugang zur Einsichtnahme kann in dieser Ausnahmesituation nicht gewährleistet werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Einsichtnahme wird daher durch ein postalisches oder elektronisches Zusenden des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids auf Anfrage beim Regierungspräsidium Stuttgart ersetzt.

Eine Abschrift des Bescheids oder eine elektronische Ausfertigung erhalten Sie auf Ihre Anfrage per Post an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart, per E-Mail an abteilung5@rps.bwl.de oder telefonisch an 0711/904-15463 zu den üblichen Geschäftszeiten zugesandt.

Mit Ablauf des 20.04.2020 (Ende der Auslegungsfrist) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 31.03.2020



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Collini GmbH Siemensstraße 5 71679 Asperg Stuttgart 30.03.2020
Name Elena Pflanz
Durchwahl 0711 904-15463

Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Collini/27050

(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Trommelanlage zur galvanischen Oberflächenbehandlung im Bereich der Galvanik im Werk 1, Neckarstraße 7 in Asperg - Kostenstelle 27050 Ihr Antrag vom 30.04.2019, eingegangen am 07.05.2019, zuletzt ergänzt am 31.01.2020

Anlagen

1 Plansatz (Ausfertigung Nr. 2) mit Beilagenvermerk

Sehr geehrter Herr Heuschele, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Collini GmbH in 71679 Asperg erhält auf ihren Antrag vom 30.04.2019, zuletzt ergänzt am 31.01.2020, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

im Wesentlichen für

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Trommelanlage (Kostenstelle 27050) zur galvanischen Oberflächenbehandlung mit cyanidischen Kupferbädern sowie sauren Nickelbädern mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 61,1 m³ inklusive Nebeneinrichtungen,
- die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Abluftführung (Emissionsquelle – EQ – 5) mit Reinigungseinrichtung und Kamin,
- die Erhöhung der maximalen Standortkapazität von bisher 200 t/Woche auf zukünftig 300 t/Woche beschichtete Bauteile und
- die technische Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (Kostenstelle 27070), insbesondere um
 - 2 neue Chargenbehälter à 20 m³,
 - 3 neue Sammelbehälter à 20 m³,
 - 2 neue Lagertanks à 20 m³,
 - neue Vorlagebehälter Endkontrolle, und
 - Erhöhung der Abwassermenge um ca. 100 m³/Tag auf ca. 250 m³/Tag

auf ihrem Betriebsgelände in der Neckarstraße 7 in 71679 Asperg auf Gemarkung Asperg, Flurstück Nummer 738/12 und 738/14.

- 2. Folgende Entscheidungen sind in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miteingeschlossen:
 - Die erforderlichen Baugenehmigungen für die Errichtung aller baurechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenteile.
 - Die wasserrechtliche Genehmigung der Änderung der Abwasserbehandlungsanlage.
 - Die Indirekteinleitergenehmigung für das gereinigte Abwasser in die Kanalisation der Städte Asperg und Ludwigsburg.

- 3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
- 4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von _____ Euro festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Dem Antrag zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen, Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die geänderten Pläne gehen den in den Planunterlagen aufgeführten vor.

Ergänzung der Antragsunterlagen (Eingang 31.01.2020)

E-Mail der Collini GmbH vom 31.01.2020 bezüglich Phosphor-Thematik; Betreff: AW: Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren, AZ: 54.5-8823.81/Collini /27050 (5 Seiten)

Planunterlagen, Stand 30.09.2019

- 2. Antragsschreiben vom 02.08.2019 (2 Seiten)
- Schreiben zum Produktschutz des eingesetzten Abscheidungsverfahrens (1 Seite)
- 4. Inhaltsverzeichnis (6 Seiten)
- 5. Inhaltsübersicht (2 Seiten)

Register 1

- 6. Textteil Antragsgegenstand und Kurzbeschreibung (10 Seiten)
- 7. Formblatt 1 Antragsstellung, Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (6 Seiten)
- 8. Zertifikat Umweltmanagementsystem entsprechend den Forderungen der ISO 14001:2015 vom 21.12.2017(1 Seite)

Register 2

9. Textteil Standort und Umgebung der Anlage (3 Seiten)

- 10. Basiskarte mit Markierung des Betriebsgeländes, Maßstab 1 : 25000 (1 Seite)
- 11. Luftbild mit Markierung des Betriebsgeländes, Maßstab 1 : 5000 (1 Seite)
- 12. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, erstellt am 02.04.2014, Flurstücke 738/12 u. 738/14 Gemarkung Asperg, Maßstab 1 : 1000 (1 Seite)
- 13. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, erstellt am 02.04.2014, Flurstücke 738/12 u. a. Gemarkung Asperg, Maßstab 1 : 1500 (1 Seite)
- 14. Lageplan schriftlicher Teil gemäß § 4 LBOVVO, Rauschmeier Ingenieure GmbH, gefertigt am 28.08.2019, Maßstab 1 : 1000 (3 Seiten)
- 15. Lageplan zeichnerischer Teil zum Bauantrag gemäß § 4 LBOVVO, Rauschmeier Ingenieure GmbH, gefertigt am 28.08.2019, Maßstab 1 : 1000 (3 Seiten)
- 16. Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Markierung der Lage der neuen Trommelanlage KSt. 27050, erstellt am 02.04.2014, Flurstücke 738/12 u. 738/14 Gemarkung Asperg, Maßstab 1 : 1000 (1 Seite)
- 17. Bebauungsplan "Neckarstraße Nord" der Stadt Asperg, Planzeichnung, Maßstab 1 : 1000 (1 Seite)
- 18. Bebauungsplan "Neckarstraße Nord" der Stadt Asperg, Textteil (17 Seiten)
- 19. Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Asperg vom 19.03.2013, Plan-Nr. 957.01.1, Maßstab 1: 2500 (1 Seite)

- 20. Textteil Anlagen- und Betriebsbeschreibung (18 Seiten)
- 21. Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen (5 Seiten)
- 22. Grundriss Werk 1 Bestandszustand, Version Nr. 00 vom 03.05.2019 (1 Seite)
- 23. Grundriss Werk 1 Darstellung der Anlagenänderungen, Version Nr. 00 vom 03.05.2019 (1 Seite)
- 24. Badkataster der neuen Trommelanlage KSt. 27050 (2 Seiten)
- 25. Verfahrensschritte KSt. 27050 vom 28.04.2019 (2 Seiten)
- 26. Bodentassenaufteilung KSt. 27050 (3 Seiten)
- 27. R+I Fließschema KSt. 27050, Version Nr. 00 vom 02.05.2019 (1 Seite)

- 28. Textteil Gehandhabte Stoffe (7 Seiten)
- 29. Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe (5 Seiten)
- 30. Gefahrstoffregister Collini GmbH Asperg Werk 1 Werksbereich (7 Seiten)
- 31. Badkataster der neuen Trommelanlage KSt. 27050 (2 Seiten)

- 32. Textteil Luftreinhaltung (12 Seiten)
- 33. Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge (6 Seiten)
- 34. Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen (2 Seiten)
- 35. Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen (2 Seiten)
- 36. Grundrissausschnitt Werk 1 / Darstellung Abluftführung Trommelanlage KSt. 27050 vom 26.04.2019 (1 Seite)
- 37. Grundriss Werk 1 / Neckarstraße Rheinstraße / Darstellung Abluftführung werksintern vom 26.04.2019 (1 Seite)
- 38. Grundriss Werk 1 / Neckarstraße Rheinstraße / Darstellung Außenbereich Kamine vom 26.04.2019 (1 Seite)
- 39. Schornsteinhöhenbestimmung nach Nr. 5.5 TA Luft 2002, Erweiterung Galvanik Werk 1 um neue Trommelanlage, Müller-BBM Bericht Nr. M140896/01 (35 Seiten)

- 40. Textteil Lärm- und Erschütterungsschutz (3 Seiten)
- 41. Formblatt 4 Lärm (2 Seiten)
- 42. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft, Änderungsgenehmigung Trommelanlage KSt. 27050 IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (31.07.2019; wr/we-19.11062-b01c) (20 Seiten)
- 43. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 1: Lageplan Immissionsorte vom 19.06.2019, Maßstab 1: 1000 (1 Seite)
- 44. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 2.1: Lageplan maßgebende Schallquellen vom 14.08.2019, Maßstab 1:500 (1 Seite)
- 45. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 2.2: Berechnungskonfiguration (1 Seite)
- 46. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 2.3: Punktquellen (1 Seite)
- 47. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 2.4: Linienquellen und horizontale Flächenquellen (1 Seite)
- 48. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 2.5: Beurteilungspegel (1 Seite)

- 49. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 3.1: Rasterlärmkarte Tagzeit, Maßstab 1: 750 (1 Seite)
- 50. Schalltechnische Prognoseberechnungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft Anlage 3.2: Rasterlärmkarte Nachtzeit, Maßstab 1 : 750 (1 Seite)

- 51. Textteil Abwasser (13 Seiten)
- 52. Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall (1 Seite)
- 53. Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung (1 Seite)
- 54. Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung (1 Seite)
- 55. Behälterzuordnung der Abwasserbehandlungsanlage ARA Werk 1 / Neckarstraße-Rheinstraße mit neuer Nummerierung (4 Seiten)
- 56. Zuordnung der Hebestationen mit neuer Nummerierung (1 Seite)
- 57. Badkataster der Abwasserbehandlungsanlage KSt. 27010 (1 Seite)
- 58. Grundriss Werk 1 Wegfall von Behältnissen und Gerätschaften, Version Nr. 00 vom 03.05.2019 (1 Seite)
- 59. Grundriss Werk 1 Nutzungsänderung von Behältnissen, Version Nr. 00 vom 03.05.2019 (1 Seite)
- 60. Grundriss Werk 1 Darstellung der Neuanlagen, Version Nr. 00 vom 03.05.2019 (1 Seite)
- 61. R+I Fließschema Abwasserreinigung ARA Asperg, Version Nr. 02 vom 10.04.2019 (1 Seite)
- 62. Chargenbehandlungsfolge Werk 1, Chargengruppe: saure/alkalische Abwässer (6 Seiten)
- 63. Chargenbehandlungsfolge Werk 1, Chargengruppe: alkalische Abwässer cyanidhaltig (hohe Konzentration) (5 Seiten)

- 64. Textteil Anlagensicherheit (3 Seiten)
- 65. Formblatt 10.1 Anlagensicherheit/ Störfall-Verordnung (2 Seiten)
- 66. Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand (1 Seite)
- 67. Auflistung der bereichsbezogenen MSR- und PLT-Gerätschaften der Kostenstelle KSt. 27050 / BE 2700, Collini GmbH Asperg (1 Seite)

- 68. Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c i. V. m. § 50 BlmSchG Müller-BBM, Bericht Nr. M146840/01 vom 26.04.2019 mit Anlagen (48 Seiten)
- 69. Ergänzende Stellungnahme zum Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 3 Abs. 5c i. V. m. § 50 BlmSchG Müller-BBM, Brief Nr. M146840/02 vom 04.07.2019 (2 Seiten)

- 70. Textteil Abfall (3 Seiten)
- 71. Formblatt 7 Abfall (3 Seiten)

Register 10

- 72. Textteil Brandschutz (1 Seite)
- 73. Fortschreibung Brandschutzkonzept Werk 1, Collini GmbH Müller-BBM Bericht Nr. M123914/01 vom 04.06.2019 mit Anlagen (150 Seiten)

Register 11

- 74. Textteil Arbeitsschutz (7 Seiten)
- 75. Formblatt 8 Arbeitsschutz (3 Seiten)
- 76. Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG § 5, BetrSichV § 3 und GefStoffV § 6,7 vom 03.05.2019 (3 Seiten)
- 77. Bewertungsmaßstäbe zur Gefährdungsbeurteilung (2 Seiten)

Register 12

- 78. Textteil Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, AwSV (3 Seiten)
- 79. Bodentassenaufteilung / Fassungsvermögen Trommelanlage KSt. 27050 / BE 3000 (3 Seiten)
- 80. AwSV-Kataster Trommelanlage KSt. 27040 (1 Seite)
- 81. AwSV-Kataster Abwasserbehandlungsanlage KSt. 27070 (2 Seiten)

Register 13

- 82. Textteil Informationen für die UVP-Vorprüfung (14 Seiten)
- 83. Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung (1 Seite)

- 84. Textteil Ausgangszustandsbericht (1 Seite)
- 85. Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB) (3 Seiten)

86. Ausgangszustandsbericht Fortschreibung, Collini GmbH Asperg / Werk 1, Revisionsstand 03, vom 21.06.2019 mit Anhängen (144 Seiten)

Register 15

- 87. Textteil Energieeffizienz / Abwärmenutzung (2 Seiten)
- 88. Zertifikat Energiemanagementsystem entsprechend den Forderungen der ISO 50001:2011 vom 02.02.2017 (1 Seite)

Register 16

89. Textteil Betriebsgeheime Unterlagen (1 Seite)

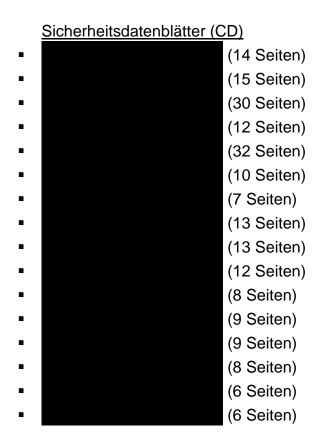
Register 17

90. Textteil Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Seite)

- 91. Textteil Bauantrag (1 Seite)
- 92. Mögel & Schwarzbach Freie Architekten PartmbB, Protokoll N. 170 011/04 vom 30.09.2019 (2 Seiten)
- 93. Baubeschreibung (3 Seiten)
- 94. Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) vom 28.08.2019 (3 Seiten)
- 95. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis vom 28.08.2019 (1 Seite)
- 96. Statistik der Baugenehmigungen vom 28.08.2019 (2 Seiten)
- 97. Angaben zu gewerblichen Anlagen vom 28.08.2019 (4 Seiten)
- 98. Erklärung des Entwurfsverfassers/ der Entwurfsverfasserin vom 28.08.2019 (1 Seite)
- 99. Benennung eines Bauleiters / Fachbauleiters vom 28.08.2019 (1 Seite)
- 100. Lageplan zeichnerischer Teil zum Bauantrag nach § 4 LBOVVO vom 28.08.2019, Maßstab 1: 1000 (1 Seite)
- 101. Plan: Erdgeschoss Übersicht bauliche Änderung, Plan Nr. 201 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)
- 102. Plan: Erdgeschoss Aufstellung der Trommelanlage KSt. 27050, Plan Nr. 251 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)
- 103. Plan: 1. Obergeschoss Gleichrichter, Plan Nr. 252 vom 28.08.2019, Maßstab 1:100 (1 Seite)
- 104. Plan: Schnitte 5-5 / 8-8 / 9-9 Aufstellung der Trommelanlage KSt. 27050, Plan Nr. 255 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)

- 105. Plan: Schnitt 6-6 Aufstellung der Trommelanlage KSt. 27050, Plan Nr. 256 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)
- 106. Plan: Schnitt 7-7 Aufstellung der Trommelanlage KSt. 27050, Plan Nr. 257 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)
- 107. Plan: Erdgeschoss Rampe zwischen Werkabschnitt Neckarstraße und Rheinstraße, Plan Nr. 261 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)
- 108. Plan: 1. Obergeschoss Dosierbehälter, Plan Nr. 262 vom 28.08.2019, Maßstab 1: 100 (1 Seite)
- 109. Plan: Dachdraufsicht Kaminaufstellung EQ5, Plan Nr. 263 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)
- 110. Plan: Schnitt 1-1 Kaminaufstellung EQ5, Plan Nr. 264 vom 28.08.2019, Maßstab 1:100 (1 Seite)
- 111. Plan: Schnitt 2-2 Kaminaufstellung EQ5, Plan Nr. 265 vom 28.08.2019, Maßstab 1:100 (1 Seite)
- 112. Plan: Schnitt 3-3 Rampe zwischen Werkabschnitt Neckarstraße und Rheinstraße, Plan Nr. 266 vom 28.08.2019, Maßstab 1 : 100 (1 Seite)

113. Textteil Sicherheitsdatenblätter 1 Seite)



(7 Seiten)
 (6 Seiten)
 (161 Seiten)
 (89 Seiten)
 (9 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine und baurechtliche Nebenbestimmungen

- 1.1 Für die Errichtung der Trommelanlage Kostenstelle 27050, der Abwasserbehandlungsanlage Kostenstelle 27070 und der Abluftführung EQ5 und deren Anschluss an die Infrastruktur der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage sowie deren Betrieb ist der Stand der Technik jederzeit zu beachten.
- 1.2 Im Übrigen gelten die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Stuttgart für die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage und ihre Anlagenteile fort, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Die Nebenbestimmungen in der Zulassung des vorzeitigen Beginns von Bauarbeiten zur Errichtung der Trommelanlage Kostenstelle 27050 des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.12.2019 gelten fort, sofern

- nachfolgend nichts anderes geregelt wird und / oder
- Restarbeiten aus diesen Bauma
 ßnahmen noch anstehen.
- 1.3 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.
- 1.4 Den Beauftragten des Regierungspräsidiums Stuttgart ist jederzeit der Zutritt zum Baugelände zu gestatten.
- 1.5 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kostenstelle 27050 einschließlich der geänderten Abwasserbehandlungsanlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, schriftlich mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

1.6 Für die oben angegebenen Maßnahmen des Bauvorhabens sind bautechnische Nachweise in zweifacher Fertigung vorzulegen (§ 2 LBOVVO). Die Baufreigabe kann erst erteilt werden, wenn diese geprüft sind. Für die übrigen Bauteile kann auf die bautechnische Prüfung gem. § 18 LBOVVO verzichtet werden, wenn die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß § 10 LBOVVO ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt wird.

Die Baufreigabe kann erst erteilt werden, wenn die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ausgefüllt und unterschrieben vorliegt oder die bautechnischen Nachweise geprüft sind.

2. Immissionsschutz

2.1 Für die angrenzenden Immissionsorte werden folgende Zusatzbelastungen für den Betriebsbereich der Antragstellerin festgelegt:

Immissionsorte	tags	nachts
IO 1 Neckarstraße 4 (GE)	54 dB(A)	46 dB(A)
IO 2 Neckarstraße 1 (GE)	51 dB(A)	47dB(A)
IO 3 Murrstr. 1 (WA, Gemengelage)	45 dB(A)	41 dB(A)
IO 4 Südliche Alleenstraße 68 (WA, Gemengelage)	42 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Südliche Alleenstraße 66 (WA, Gemengelage)	42 dB(A)	39 dB(A)

2.2 Bei der technischen Umsetzung sind die nachfolgend aufgeführten Schallleistungspegel aus der schalltechnischen Prognose (IBAS, 31.07.2019, Bericht-Nr. 19.11062-b01c) zu berücksichtigen:

a) Raumlüftung der 3 Nebenräume je $L_{WA} = 72 \text{ dB(A)}$ b) Schornstein EQ 2 $L_{WA} = 83 \text{ dB(A)}$ c) Schornstein EQ 5 $L_{WA} = 83 \text{ dB(A)}$

Abweichungen sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass sich die Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft nicht maßgeblich erhöhen und die in Nr. 2.1 genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, in Form einer Lärmmessung vorzulegen.

2.3 Frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Betriebsbeginn ist eine Lärmmessung durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BlmSchG an den in Nr. 2.1 genannten Immissionsorten durchführen zu lassen. Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5, unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abnahmemessung nicht vom Prognosegutachter (IBAS) durchgeführt werden darf.

- 2.4 Lieferverkehr ist lediglich zur Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zulässig.
- 2.5 Der Schornstein EQ 5, bestehend aus EQ 5a und EQ 5b, ist entsprechend dem Schornsteinhöhengutachten (Müller BBM, 18.07.2019, Bericht-Nr. M140896/01) auf eine Höhe von 18,2 m über Grund zu errichten.
- 2.6 Die Abluft des Galvanikbetriebes (Emissionsquellen EQ 1 5) darf folgende Emissionsbegrenzungen im Reingas nicht überschreiten:
 - a) Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni (5.2.7.1.1 Klasse (Kl.) II):
 Massenstrom 1,5 g/h (Summe aus EQ 1, EQ 2a, EQ 2b und EQ 3)
 - b) Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni (5.2.2 Kl. II):

 Massenstrom 2,5 g/h (Summe aus EQ 1, EQ 2a, EQ 2b und EQ 3)
 - c) Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr (5.2.2 Kl. III):

 Massenstrom 5 g/h (Summe aus EQ 1, EQ 2a und EQ 2b)
 - d) Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn (5.2.2 Kl. III): Massenstrom 5 g/h (Summe aus EQ 1 und EQ 2a)

- e) Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu (5.2.2 Kl. III):

 Massenstrom 5 g/h

 (Summe aus EQ 2a, EQ 2b, EQ 3, EQ 4 und EQ 5b)
- f) Cyanide leicht löslich (z. B. NaCN), angegeben als CN (5.2.2 Kl. III): Massenstrom 5 g/h (Summe aus EQ 4 und EQ 5b)
- g) Cyanwasserstoff (5.2.4 Kl. II):

Massenstrom 15 g/h (Summe aus EQ 4 und EQ 5b)

oder

Massenkonzentration 3 mg/m³ (Sowohl EQ 4 als auch EQ 5b)

h) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (5.2.4 Kl. III):

Massenstrom 0,15 kg/h (Summe aus EQ1, EQ 2a, EQ 2b und EQ 3)

oder

Massenkonzentration 30 mg/m³ (<u>jeweils</u> sowohl für EQ1, EQ 2a, EQ 2b <u>als</u> <u>auch</u> EQ 3)

2.7 Beim Vorhandensein von Stoffen derselben Nummer, jedoch unterschiedlicher Klassen, dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

2.8 Hinweis:

Die Nebenbestimmung Nummer 2.4 in Abschnitt C der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12.11.2015 wird durch die obenstehende Regelung ersetzt. Dabei ändern sich die Emissionsquellen wie folgt:

Genehmigung vom 12.11.2015		Vorliegende Genehmigung	
EQ 1	Hauptabluftstrang sauer, KSt. 27010, 27015, 27040	EQ 1	Hauptabluftstrang sauer, KSt. 27010, 27015, 27040
EQ 2a (Innen- rohr)	Mischabluftstrang sauer + alk. KSt. 27020	EQ 2a (Innen- rohr)	Mischabluftstrang sauer + alk. KSt. 27050

Genehmigung vom 12.11.2015		Vorliegende Genehmigung	
EQ 2b (Außen ßen- rohr)	Mischabluftstrang sauer + alk. KSt. 27015	EQ 2b (Außen ßen- rohr)	Mischabluftstrang sauer + alk. KSt. 27015
EQ3	Mischabluftstrang sauer + alk. KSt. 27030	EQ3	Mischabluftstrang sauer + alk. KSt. 27030
EQ 4	Hauptabluftstrang alk. cyanidisch KSt. 27010, 27015, 27030, 27040	EQ 4	Hauptabluftstrang alk. cyanidisch KSt. 27010, 27015, 27030, 27040
		EQ 5a	Ungenutzt
		EQ 5b	Hauptabluftstrang alk. cyanidisch KSt. 27050

2.9 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend der DIN EN15259 "Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" einzurichten.

Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht und sicher begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

- 2.10 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.
- 2.11 Abweichend von Nr. 2.9 sind Chrom und seine Verbindungen sowie Zinn und seine Verbindungen von der wiederkehrenden Messpflicht ausgenommen. Hier sind einmalige Emissionsmessungen frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ausreichend.

- 2.12 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nummer 5.3.2.2 TA Luft 2002 entspricht, zu erstellen und diese mindestens 4 Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5., vorzulegen.
- 2.13 Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 2 Wochen nach Erstellung zu übersenden. Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2002 genannten Angaben zu erhalten; er hat der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.
- 2.14 Die einwandfreie Funktion der Abluftwäscher ist kontinuierlich zu überwachen. Bei Fehlfunktionen muss ein optischer und akustischer Alarm sowie ggf. die Abschaltung der Galvaniklinie erfolgen.
- 2.15 Die Abluftanlage (Badabsaugung und Wäscher) ist entsprechend den Herstellervorschriften und den betrieblichen Erfordernissen so zu warten, damit die einwandfreie Reinigungsfunktion jederzeit gewährleistet ist.

Der Wartungsplan ist um die hinzukommenden Abluftanlagen zu ergänzen.

Außerdem ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Überprüfungen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Störungen dokumentiert werden.

3. Anlagensicherheit / Brandschutz

Anlagensicherheit

- 3.1 Entsprechend der Zielvorgabe ZV1 des Explosionsschutzdokumentes vom 15.10.2019 (Müller BBM, Bericht Nr. M152540/01) sind für die explosionsschutzrelevanten Nebenprodukte, die nicht Teil der allgemeinen Gefahrstoffunterweisung sind (z. B. Wasserstoff, Ladegase etc.), die entsprechenden Maschinenbetriebsanweisungen zu ergänzen und die relevanten Gefährdungsbeurteilungen anzupassen.
- 3.2 Für die sicherheitsrelevanten technischen Anlagen ist ein Prüf- und Wartungsplan aufzustellen.

Der Plan muss mindestens folgende Angaben enthalten: Anlage, Anlagenteil, rechtliche Grundlage, Art der Prüfung bzw. Wartung, erforderliche Qualifikation des Prüfers bzw. Instandhalters, Fristen.

3.3 Elektrische Arbeitsmittel in der Galvanik sind entsprechend der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 "Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen" in folgenden Abständen wiederkehrend zu prüfen:

_	
٠.	/
J	_

Arbeitsmittel A	Prüf- frist	Prüfumfang
Elektrische Arbeitsmittel e(ortsfest)	alle 4 Jahre	Prüfung nach den geltenden elektrotechnischen Regeln
Elektrische Arbeitsmittel e I (ortsfest in Betriebsstätten,	1 mal pro Jahr	Prüfung nach den geltenden elektrotechnischen Regeln
Räumen und Anlagen be- ksonderer Art, z. B. DIN VDE t0100 Gruppe 700)	Jan	

r

ischen oder mechanischen Anlagenteile, an denen es in Folge von Überlastung, erhöhter Übergangswiderstände oder mechanischer Defekte, z. B. Lagerschäden, zu erhöhter Erwärmung und damit zum Brand kommen kann, sind in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach TRBS 1201 sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Thermografiemessung mittels Wärmebildkamera ist bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Män-

- gel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mängelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Hiervon kann in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Feuerwehr der Stadt Asperg abgewichen werden, wenn dasselbe Schutzniveau auf andere Weise erreicht wird. Dies ist im Rahmen der Gefahrenanalyse nachzuweisen.

- 3.5 Der im Sicherheitsbericht (Stand: November 2019) enthaltene betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP) nach § 10 Störfall-Verordnung, datiert auf Mai 2013, ist vor der Inbetriebnahme der Trommelanlage Kostenstelle 27050 einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage Kostenstelle 27070 fortzuschreiben und umzusetzen (§ 10 Abs. 1 S. 2 der 12. BImSchV).
- 3.6 Die systematische Ermittlung der Gefahren (Gefahrenanalyse) im Sinne des Anhangs III Nr. 2 b) der Störfall-Verordnung ist vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5., vorzulegen.

Brandschutz

- 3.7 In der Halle Flurstücks-Nr. 738/12 ist eine flächendeckende BrandrauchDetektion zur Sicherstellung der (Entstehungs-) Branderkennung vor Inbetriebnahme der Trommelanlage Kostenstelle 27050 einzurichten. Die Verwendung von thermischen Detektionsarten ist nur in Einzelfällen und auf Anlagen-/
 Anlagenteile räumlich beschränkt möglich. Diese Einzelfälle sind bei Änderungen im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.
- 3.8 Zur gefahrlosen und schnellen Stoff-Identifikation bei Auslösung der Warnschwelle ist eine zentrale Anzeige der durch die vorhandene Gaswarnanlage ermittelten Messwerte bzw. Alarmschwellen im Bereich der Feuerwehranlaufstelle außerhalb der überwachten Gefahrenbereiche einzurichten.
- 3.9 Zur Unterstützung gezielter Entlüftungsmaßnahmen sind die Feuerwehrpläne um einen Sonderplan mit Darstellung der Zu- und Abluftanlagen zu ergänzen.

Die Beauftragung ist unverzüglich vorzunehmen und der Sonderplan ist bis spätestens 31.05.2020 dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Feuerwehr der Stadt Asperg vorzulegen.

- 3.10 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, außer in der nachfolgenden Nr. 3.15 wird im Einzelfall etwas anderes bestimmt, ist die mängelfreie Umsetzung aller Brandschutznebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes (Sachverständigenbüro Müller BBM) oder einem anderen geeigneten Brandschutzsachverständigen zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen. Erforderliche Dokumentationen sind vorzuhalten.
- 3.11 Das fortgeschriebene Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Müller-BBM vom 04.06.2019 wird Bestandteil der Baugenehmigung und ist vollständig zu beachten und umzusetzen, sofern sich aus nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes ergibt.
- 3.12 Die im Brandschutzkonzept empfohlenen Abtrennungen elektrischer Betriebsräume (siehe Kapitel 4.1.1.3) sind herzustellen. Die Beauftragung der entsprechenden Arbeiten hat unverzüglich zu erfolgen. Der Nachweis der Beauftragung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat bis zum 31.05.2020 zu erfolgen.

3.13 Hinweis:

Grundsätzlich sind alle erforderlichen Rettungswege im Gebäude dauerhaft baulich vorzuhalten. Die Nutzung von Räumen im Gebäude für Aufenthaltszwecke ohne Zugang zu zwei baulichen Rettungswegen wird nicht beschrieben, wäre aber theoretisch möglich (siehe Seite 19 im Brandschutzkonzept: aufgegebene Räume Labor und Aufenthaltsraum in Ebene 2).

Dies gilt nicht für die Hausmeisterwohnung.

3.14 Im Zuge der vorgesehenen anlagentechnischen Veränderungen dürfen brandschutzrelevante Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Feuergefährliche Arbeiten sind zu vermeiden bzw. angemessen zu sichern. Dies betrifft z. B. das Verstellen von Rettungswegen, Schweißarbeiten oder Beeinträchtigungen der Brandmeldetechnik.

- 3.15 Die im Brandschutzkonzept (Müller BBM, 04.06.2019, Bericht-Nr. M140903/01) im Kapitel 7 zusammengestellten Zielvorgaben (ZV) sind vollständig umzusetzen. Sofern dort einzelne Zielvorgaben noch nicht ausreichend konkretisiert sind Beispiel: Rauch- und Wärmeabzugsflächen gemäß ZV12 ist deren Umsetzung in ausreichender Form zur Schlussabnahme durch den Sachverständigen gesondert nachzuweisen, außer nachfolgend wird im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
 - a) ZV1: Die notwendigen Rettungswege sind derart zu gestalten, dass sie jederzeit sicher begehbar (z. B. Sicherheitsbeleuchtung) und als solche deutlich und dauerhaft nach ASR A2.3 gekennzeichnet sind.
 Dies trifft insbesondere auch die Instandhaltung der Feuerschutztüren und die zu ändernde Kennzeichnung im Bereich Werklabor und der neu zu errichtenden Trommelanlage.
 Sofern Mängel erkennbar sind, ist deren Beseitigung unverzüglich zu beauftragen und dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber nachzuweisen. Die Arbeiten sind bis spätestens zum 30.06.2020 abzuschließen.
 - b) ZV2: Zur Konkretisierung der Bewertungsgrundlagen für Industriebauten, insbesondere auch für die Anforderungen an Bauteile zur brandschutztechnischen Abtrennung (vgl. Abschnitte 4.1.3.3 und 4.1.6 des Brandschutzgutachtens) sind die notwendigen Daten und Informationen bis spätestens 31.12.2020 zu ermitteln und auf deren Basis die vorhandenen Anlagenpläne, die auch als Grundlage für die brandschutzrelevanten Pläne dienen, zu überarbeiten.
 - c) ZV3: Zur brandschutztechnischen Trennung der ebenerdigen Geschosse beider Brandbekämpfungsabschnitte ist die neu zu installierende Schiebetür (Rampe) mit Feststellanlagen unverzüglich nach Öffnung der Brandbekämpfungsabschnitte zu versehen, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirkt, sofern diese Tür aus betrieblichen Gründen während der Betriebszeiten offengehalten werden muss. Die Öffnung für die derzeit vorhandene Tür ist durch Zumauern in F 90 Qualität zu verschließen (Anmerkung: wegen der Nutzung der doppelflügeligen Feuerschutztür wird die Tür nicht als Zugang zur notwendigen Treppe genutzt).

- d) ZV4: Zur brandschutztechnischen Trennung der ebenerdigen Geschosse beider Brandbekämpfungsabschnitte sind alle Öffnungen zur Durchführung von Rohrleitungen und Kabeln gemäß Anforderungen der Tabelle 6 Ind-BauRL oder soweit zulässig auch nach anderen Regelwerken (z. B. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR), Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR)) zu verschließen. Die Beauftragung hat unverzüglich und die Ausführung bis spätestens 31.05.2020 zu erfolgen.
- e) ZV5: Zur brandschutztechnischen Trennung des innenliegenden notwendigen Treppenraums (Werksabschnitt Neckarstraße nordwestlich) sind die augenscheinlich nicht den Anforderungen entsprechenden, aus Glasbausteinen erstellten lichtdurchlässige Teilflächen in der westlichen Wand durch Brandschutzverglasungen mit der Feuerwiderstandsfähigkeit 90 auszuführen bzw. die Öffnungen in eben dieser Qualität zu verschließen.
- f) ZV6: Zur brandschutztechnischen Abtrennung des notwendigen Treppenraums im südlichen zweigeschossigen Teil des Werksabschnitts Rheinstraße (Büronutzung/Hausmeisterwohnung) zum nördlich tiefer liegenden Dach der Galvanikanlagenhalle sind die Fenster mit Brandschutzverglasungen mit der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit auszurüsten. Das derzeit als Entrauchungsöffnung des Treppenraums dienende Fenster ist auch in der vorgenannten Weise auszuführen. Zu Lüftungszwecken muss dieses Fenster geöffnet werden können (vgl. § 11(7) Sätze 1 und 2 LBOAVO). Die derzeitige Ausführung des Fensters als Entrauchungsöffnung ist auf Grund der Ausführung des Treppenraums nicht notwendig (vgl. Abschnitt 4.2.5). Die Maßnahmen sind bis zum 30.04.2020 umzusetzen.
- g) ZV7: Die Funktionsfähigkeit und Zulässigkeit der eingebauten Feuerschutztüren und Feuerschutztore ist vom Betreiber durch die Umsetzung regelmäßiger Überprüfungen und geeigneter Wartung und Instandhaltung jederzeit zu gewährleisten.
- h) ZV8: Zur brandschutztechnischen Trennung sind alle Öffnungen in den Trennwänden mit definierter erforderlicher Feuerwiderstandsdauer in ge-

- eigneter Weise zu verschließen. Die Beauftragung hat unverzüglich und die Ausführung bis spätestens 31.05.2020 zu erfolgen.
- i) ZV9: Die in der letzten Etage des notwendigen Treppenraums (E -1 bis +2), Ausgang Rheinstraße eingebaute, die Treppe verkleidende, Wand aus Holzfaserplatten ist unverzüglich, bis spätestens 30.04.2020, zurückzubauen.
- j) ZV10: Zur Ausführung des Daches über dem Lager/Archiv (Werksabschnitt Neckarstraße, 2. Obergeschoss, Ebene +2) gemäß den Anforderungen als raumabschließendes Bauteil sind die Holz-und Papierschalungen zu entfernen. Soweit eine Entfernung aus Stabilitätsgründen nicht möglich sein sollte, ist die Decke mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen zu versehen. Die Beauftragung der entsprechenden Arbeiten hat unverzüglich zu erfolgen. Die Beauftragung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber nachzuweisen. Sollte eine Bekleidung aus nicht brennbaren Baustoffen vorgesehen sein, sind die weiteren Maßnahmen einschließlich der zeitlichen Abfolge dem Regierungspräsidium Stuttgart bis zum 31.05.2020 vorzustellen.
- k) ZV11: Für den Bereich Galvanikanlagenhalle mit Versandhalle und ARA (Werksabschnitt Rheinstraße, Erdgeschoss, Ebenen 0 und +1) sind die notwendigen Rauchabzugsanlagen gemäß Abschnitten 5.7.1.1 oder 5.7.1.3 IndBauRL zu installieren bzw. für die unter Beachtung der beschriebenen Erleichterung in Abschnitt 4.1.5 entstehenden Rauchabschnitte mit jeweils Grundflächen kleiner oder gleich 1.600 m² (Versandhalle und ARA) ersatzweise soweit möglich Öffnungen im Sinne Abschnitt 5.7.1.2 IndBauRL einzubauen. Diese Maßnahmen sind bis zum 31.12.2020 umzusetzen.
- I) ZV12: Im Zuge der erforderlichen Konkretisierung der Bewertungsgrundlagen für Industriebauten (vgl. Zielvorgabe ZV 2) sind auch die vorhandenen Rauchabzugs- und anrechenbaren Wärmeabzugsflächen bis spätestens 30.06.2020 zu ermitteln und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- m) ZV13: Für die Brandmeldeanlage und die elektrisch betriebenen Rauchund Wärmeabzugsanlagen der Galvanikanlagenhalle und des notwendigen

Treppenraums zur Rheinstraße (Werksabschnitt Neckarstraße) sind Notstromversorgungen für den Fall eines Netzausfalls einzurichten. Die Beauftragung hat unverzüglich zu erfolgen und ist dem Regierungspräsidium Stuttgart nachzuweisen. Die Umsetzung hat bis 31.05.2020 zu erfolgen.

- n) ZV14: Gemäß der im Prüfbericht Nr. 471712 vom 16.03.2015 dargestellten Ergebnisse der am 12. und 13.03.2015 durchgeführten Prüfung des Blitzschutzsystems entspricht die Anlage nicht mehr dem Stand der Technik und weist einige Mängel auf. Die festgestellten Mängel sind bis 31.05.2020 zu beseitigen und die Anlage ist entsprechend den Forderungen in DIN VDE 0185 Teil 3 anzupassen.
- o) ZV15: Die Anlage ist insbesondere im Bereich der Rettungswege und Räume ohne Tageslicht mit Sicherheitsbeleuchtung gemäß ASR A.3.4/7 auszurüsten. Die Beauftragung hat unverzüglich und die Ausführung bis spätestens 31.05.2020 zu erfolgen. Die Beauftragung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber nachzuweisen.
- p) ZV16: In beiden Aufzügen sind Brandfallsteuerungen mit Rauchmeldern unter Berücksichtigung der vorhandenen Brandmeldeanlage zu installieren. Die Beauftragung hat unverzüglich und die Ausführung bis spätestens 31.05.2020 zu erfolgen. Die Beauftragung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber nachzuweisen.
- q) ZV17: Basierend auf den im Brandschutzkonzept beschriebenen Rettungswegen und den geplanten bzw. umgesetzten Nutzungen der einzelnen Räume bzw. Ebenen sind die vorhandenen Flucht und Rettungspläne anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Werkslabor und Trommelanlage KSt. 27050. Hierzu sind insbesondere auch die Zielvorgaben ZV 1 und ZV 2 zu berücksichtigen. Die Beauftragung hat unverzüglich und die Ausführung bis spätestens 31.05.2020 zu erfolgen. Die Beauftragung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber nachzuweisen.
- r) ZV18: Die gemäß ASR A1.3 notwendige Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge ist im Sinne der ASR A3.4/7 auszuführen und an die veränderte Rettungswegführung anzupassen. Hierfür ist auch eine Versorgung für den Ausfall der Netzspannung, z. B durch eine

selbsttätig einsetzende Stromquelle vorzusehen. Die Beauftragung hat unverzüglich und die Ausführung bis spätestens 31.05.2020 zu erfolgen. Die Beauftragung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart gegenüber nachzuweisen.

- s) ZV19: Der bestehende Feuerwehrplan ist auf der Grundlage aktueller erfasster Daten zu überarbeiten und fortzuschreiben (vgl. Zielvorgabe ZV 2). Dies ist unverzüglich zu beauftragen. Hierbei sind insbesondere die notwendigen Informationen zur Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile zusätzlich im Plan aufzunehmen. Der Feuerwehrplan ist mit der Feuerwehr Asperg abzustimmen; er ist in finaler Version dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Feuerwehr Asperg bis spätestens 31.12.2020 vorzulegen.
- t) Das Brandschutzgutachten empfiehlt, die Durchführungen zu den Gleichrichterräumen durch geeignete Bauteile feuerbeständig zu verschließen. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist unverzüglich mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu klären.
- 3.16 Die Zielvorgaben aus dem Löschwasserrückhaltekonzept (Müller BBM, 18.06.2019, Bericht Nr. M149965/01) sind unverzüglich zu beauftragen. Die Beauftragungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart im Einzelnen in Kopie vorzulegen. Die nachgenannten Maßnahmen (Zielvorgaben ZV) sind bis spätestens 31.12.2020 umzusetzen:
 - a) ZV1: Die Eingangstüren und -tore der Galvanikhalle des Werksabschnitt Rheinstraße, der ARA sowie der Gefahrstofflager W1.1, W1.2 und W1.3 sowie die Übergänge zur Versandhalle sind mit entsprechenden Löschwasserschotts auszurüsten. Diese müssen dem Stand der Technik gem. VdS 2564-1:2004-10 VdS-Richtlinie für Löschwasserrückhalteanlagen -Bauteile und Systeme - Anforderungen und Prüfmethoden - Teil 1: Stationäre Löschwasserbarrieren entsprechen. Die Höhen der einzelnen Löschwasserbarrieren richten sich dabei nach den Vorgaben im Löschwasserrückhaltekonzept.
 - b) ZV2: Der Boden sowie die im Falle der Löschwasserrückhaltung mit Flüssigkeit beaufschlagten Bereiche der Wände des Werksabschnitts Rhein-

- straße sind entsprechend stabil sowie flüssigkeitsdicht, medien-und feuerbeständig auszuführen.
- c) ZV3: Die vorhandenen Leitungs- und Kabeldurchführungen im Bereich des Werksabschnitts Rheinstraße sind gegenüber dem Boden flüssigkeitsdicht einzubinden.
- d) ZV4: Die Eingangstüren und -tore der Galvanikhalle des Werksabschnitts Neckarstraße sowie des Gefahrstofflagers W1.5 sind mit Löschwasserbarrieren auszurüsten. Diese müssen dem Stand der Technik gem. VdS 2564-1:2004-10 VdS-Richtlinie für Löschwasserrück-halteanlagen Bauteile und Systeme Anforderungen und Prüfmethoden Teil 1: Stationäre Löschwasserbarrieren entsprechen. Die Höhen der einzelnen Löschwasserbarrieren richten sich dabei nach den Vorgaben im Löschwasserrückhaltekonzept.
- e) ZV5: Der Boden sowie die im Falle der Löschwasserrückhaltung mit Flüssigkeit beaufschlagten Bereiche der Wände des Werksabschnitts Neckarstraße sind entsprechend stabil sowie flüssigkeitsdicht, medien- und feuerbeständig auszuführen.
- f) ZV6: Der Öffnungsquerschnitt des Löschwasserablaufs zur Ableitung des anfallenden Löschwassers in das Untergeschoss ist mit einem ausreichend dimensionierten Querschnitt zu versehen, um erweitern, um einen Volumenstrom von 250 m³/h bewältigen zu können.
- g) ZV7: Die Eingangstüren der Gefahrstofflager W1.4 und W1.5 sind mit Löschwasserschotts auszurüsten. Diese müssen dem Stand der Technik gem. VdS 2564-1:2004-10 VdS-Richtlinie für Löschwasserrückhalteanlagen — Bauteile und Systeme — Anforderungen und Prüfmethoden — Teil 1: Stationäre Löschwasserbarrieren entsprechen. Die Höhen der einzelnen Löschwasserbarrieren richtet sich dabei nach den Vorgaben im Löschwasserrückhaltekonzept.
- h) ZV8: Die Böden sowie die im Falle der Löschwasserrückhaltung mit Flüssigkeit beaufschlagten Bereiche der Wände der Gefahrstofflager W1.4 und

- W1.6 sind entsprechend stabil sowie flüssigkeitsdicht, medien- und feuerbeständig auszuführen.
- i) ZV9: Die vorhandenen Leitungs- und Kabeldurchführungen im nördlichen Teil des Werksabschnitts Neckarstraße sind gegenüber dem Boden flüssigkeitsdicht einzubinden.
- j) ZV10: Die Aufstellungsorte und Auslöseeinrichtungen für die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind in den jeweiligen Feuerwehrplänen zu kennzeichnen.
- k) ZV11: Die obenstehenden ermittelten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind abschließend mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Landratsamt Ludwigsburg) sowie der Feuerwehr abzustimmen.
- Automatisch angesteuerte Systeme sind i. V. m. den zugelassenen Brandmeldeanlagen gemäß den hierfür vorgegebenen Intervallen regelmäßig zu überprüfen sowie in die Wartungs- und Instandhaltungspläne mit einzubeziehen.
- m) Gemäß VdS Leitlinie 2557 ist die Löschwasserrückhaltung alle fünf Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Oberflächen sämtlicher Teile und Flächen, die im Einzelfall mit Löschwasser beaufschlagt werden, einer regelmäßigen Sichtprüfung zu unterziehen. Die Kontroll- und Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- n) Die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser ist vorher mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzustimmen.
- Die im Brandfall einzusetzenden Löschmittel sind gemeinsam mit der Feuerwehr Asperg abzustimmen. Hierbei sind insbesondere cyanidhaltige Bäder und Stoffe zu berücksichtigen.

4. Arbeitsschutz

4.1 In allen Bereichen, in denen mit Ganzkörper- oder Augenverätzungen zu rechnen ist, müssen Notduschen und Augenduschen installiert sein. Die Beschäftigten sind im Gebrauch zu unterweisen.

Durch Kennzeichen ist auf die Notduschen und Augenduschen hinzuweisen.

Ihre Funktionstüchtigkeit ist mindestens einmal monatlich durch eine beauftragte Person zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

- 4.2 Für die Kostenstelle 27050 und 27070 ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Gefahrstoffrechts zu berücksichtigen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind auch die Möglichkeit des Auslaufens von gefährlichen Chemikalien und das richtige Verhalten im Gefahrenfall mit einzubeziehen.
- 4.3 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für das Galvanikpersonal Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV sowie nach § 12 Abs. 2 BetrSichV zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auch das Verhalten im Gefahrenfall bzw. bei Betriebsstörungen (z. B. Auslaufen von giftigen Stoffen, Brand usw.) geregelt werden.

Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

- 4.4 An der Kostenstelle 27050 sind Arbeitsplatzmessungen nach den Vorgaben Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition" durchzuführen. Die Arbeitsplatzmessungen sind spätestens 3 Monate nach Aufnahme des Betriebs durchzuführen.
- 4.5 Bäder, die Gefahrstoffe enthalten, sind mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Bezeichnung der Stoffe oder der Zubereitung,

- wesentliche Inhaltsstoffe der Zubereitung,
- Gefahrensymbole mit den dazugehörigen Gefahrenbezeichnungen,
- Angabe der Wassergefährdungsklasse,
- sofern Verbrühungsgefahr besteht, sind auch die Betriebstemperaturen anzugeben.
- 4.6 Rohrleitungen, in denen Gefahrstoffe transportiert werden, sind nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen" zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z. B. Schiebern, Anschlussstellen) angebracht werden.
 Des Weiteren sind alle Ventile und Steuerungseinrichtungen, insbesondere die MSR- und PLT-Schutzeinrichtungen, entsprechend vor Ort zu kennzeichnen. Zudem ist ein Rohrleitungsplan zu erstellen, der dem Sicherheitsbericht anzuhängen ist.
- 4.7 Die Wirksamkeit der Randabsaugungen an den Bädern ist arbeitstäglich bzgl. deren Wirksamkeit zu prüfen. Die Absaugschlitze sind wiederkehrend zu reinigen.

4.8 Hinweise:

Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BlmSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die BlmSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten von Anlagen und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.

Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften oder vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen nach dem ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

5. Wasserrecht / Abwasser

Abwasser

5.1 Folgende Anforderungen an das unverdünnte Abwasser vor Vermischung gemäß Anhang 40 (Herkunftsbereich Galvanik) der Abwasserverordnung sind zu erfüllen:

a)	AOX ¹	1,0 mg/l
b)	Arsen	0,1 mg/l
c)	Chlor (frei)	0,5 mg/l
d)	Chrom ges.	0,5 mg/l
e)	Cyanid ²	0,2 mg/l
f)	Kupfer	0,5 mg/l
g)	Nickel	0,5 mg/l
h)	Sulfid ²	1,0 mg/l
i)	Zink	2,0 mg/l
j)	Zinn	2,0 mg/l

Der AOX-Wert gilt bei einer Überschreitung über 1 mg/l unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Nr. 4 des Anhangs 40 Abschnitt D der Abwasserverordnung als eingehalten. Siehe hierzu auch Schreiben des RP Stuttgart vom 01.09.2016.

Die qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe ist aus dem Endkontrollschacht zu entnehmen.

- 5.2 Folgende Optimierungsmaßnahmen zur Minimierung der Phosphorfracht sind umzusetzen:
 - a) Alle sauren Abwässer inkl. der Abwässer des Nickelbad 2-Verfahren sind einem zusätzlichen Oxidationsprozess zu unterziehen.
 - b) Das Flockungsmittel im anschließenden Fällungsprozess ist entsprechend den Ergebnissen der arbeitstäglichen Eigenkontrollen zur Phospatfracht zu optimieren.

² leicht freisetzbar

Der Erfolg der Optimierungsmaßnahmen ist durch die Erweiterung der arbeitstäglichen Eigenkontrolle um die Parameter Phosphor und Ortho-Phosphat sowie durch die amtlichen Probenahmen nachzuweisen. Die arbeitstäglichen Eigenkontrollen sind intern zu dokumentieren.

Die Ergebnisse der arbeitstäglichen Eigenkontrollen sowie der amtlichen Probenahmen sind auf Anforderung den Vertretern der Stadt Asperg, dem Betreiber der Kläranlage in Ludwigsburg-Eglosheim und / oder dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Wenn die Erfolgskontrolle ergibt, dass die Optimierungsmaßnahmen gleichbleibende Werte erwarten lassen und sich auf absehbare Zeit keine Änderungen in der Verfahrensweise der Abwasseraufbereitung ergeben werden, kann das Intervall der Eigenkontrollen bzgl. des Parameters Phosphor und/oder Ortho-Phosphat auf Antrag der Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage KSt. 27070 verlängert werden. Im Antrag ist das neu festzulegende Intervall zu benennen. Die Entscheidung zur Änderung des Intervalls steht im Ermessen der Behörde; die Kosten des Verfahrens und die Gebühren hierfür hat die Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage zu tragen.

5.3 Hinweis:

Zusätzlich muss das in die Kanalisation der Stadt Asperg abzuleitende Abwasser (nach der Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg vom 17.10.2018) folgende Anforderungen erfüllen:

pH-Wert 6,5 bis 10,0 absetzbare Stoffe 1 ml/l (0,5 h)

Die qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe ist aus dem Endkontrollschacht zu entnehmen.

5.4 Hinweis:

Ein unter 5.1 oder 5.3 bestimmter Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten

und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

5.5 Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen.

Hinweise:

- Überprüfung und Probennahme erfolgen durch das Regierungspräsidium Stuttgart bzw. in dessen Auftrag.
- Die Proben werden von der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt, von einem kommunalen Untersuchungsamt, von anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen untersucht.
- Überprüfung und Probennahme erfolgen im Allgemeinen bis zu fünfmal jährlich.
- Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden.
- Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.
- 5.6 Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit, auch dann, wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben entnommen werden können. Dem Endkontrollschacht dürfen nur Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet werden.

Hinweis:

Um die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften nachzuweisen, die Einleitungsbedingungen eigenverantwortlich zu kontrollieren, die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage bzgl. wesentlicher Parameter festzustellen und um Unregelmäßigkeiten und Störungen im Produktionsbereich zu erkennen und zu beheben, hat der Betreiber die in der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg festgelegten Untersuchungen durchzuführen.

5.7 Muss die Abwasserbehandlungsanlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z. B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen.

Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung nachzuweisen. Gleiches gilt für die Schlammbeseitigung.

- 5.8 Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere zur Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind der Kanalnetzbetreiber, der Kläranlagenbetreiber und das Regierungspräsidium Stuttgart umgehend zu unterrichten.
- 5.9 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsdokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die in der Betriebsdokumentation erfassten Daten von Abwasserleitungen und -schächten sind bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung aufzubewahren (5 bzw. 10 Jahre).
- 5.10 Sämtliche Wirk- und Spülbäder sind in fester Verrohrung an das Abwassersystem anzuschließen und der bestehenden Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen. Dabei ist auf eine getrennte Ableitung der cyanidhaltigen und sauren Abwässer zu achten.
- 5.11 Die in der Abwasserbehandlung neu zu installierenden MSR-Einrichtungen, z.B. Füllstandsonden etc., sind in den Wartungsplan aufzunehmen.

Wasserrecht - AwSV

5.12 Einzelne Bäder sind im Sinne der AwSV als gemeinsame Anlage zusammenzufassen, wenn diese über eine gemeinsame Auffangwanne verfügen (sicherheitstechnischer Zusammenhang). Folgende Auffangwannen inkl. der darin befindlichen Bäder und Rohrleitungen sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme sowie einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs. 2 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen zu unterziehen:

Wannen-	Badposition	Bezeichnung	Gefährdungs-
bezeichnung			stufe
KB1 Pos. 1250-1260		alk. cyan. Kupferbad	
	Pos. 1270-1280	alk. cyan. Kupferbad	
Pos. 1290-1300		alk. cyan. Kupferbad	
	Pos. 1310-1330	alk. cyan. Kupferbad	D
Pos. 1250-1330a) cyan. Kupferbad Ausgleichs- & Anm		cyan. Kupferbad Ausgleichs- & Anmischbe- hälter	
	Pos. 1250-1330b)	Feststoffdosierer	
	Pos. 1250-1330c)	Filtereinheit	
NB1	Pos. 2050-2070	Glanz-Nickelbad 1-3	
	Pos. 2080-2090	Glanz-Nickelbad 4-5	
	Pos. 2100-2110	Glanz-Nickelbad 6-7	
	Pos. 2120-2130	Glanz-Nickelbad 8-9	
	Pos. 2140-2150	Glanz-Nickelbad 10-11	
	Pos. 2160-2170	Glanz-Nickelbad 12-13	D
	Pos. 2180-2190	Glanz-Nickelbad 14-15	
	Pos. 2200-2210	Glanz-Nickelbad 16-17	
	Pos. 2050-2210a)	Ni-Ausgleichs- & Anmischbehälter	
	Pos. 2050-2210b)	Filtereinheit	
	Pos. 2050-2210c)	Pumpstation	
NB2	Pos. 2260-2270 Nickelbad II 1-2		
Pos. 2280-2290 Pos. 2300-2310		Nickelbad II 3-4	
		Nickelbad II 5-6	D
	Pos. 2260-2310a)) Ansatzbehälter Nickelbad II	
	Pos. 2260-2310b)	Filtereinheit	

5.13 Hinweis:

Nach § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

- 5.14 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander nach § 18 Abs. 5 AwSV einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, jederzeit möglich sind. D. h., dass z. B. Behälter in Auffangtassen aufzuständern sind, damit der Boden der Tassen jederzeit einsehbar ist.
- 5.15 Die Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV ist fortzuschreiben.

5.16 Hinweis:

Nach § 45 Abs. 1 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet werden.

5.17 Die Auffangtassen sind zur besseren Erkennung von Leckagen sauber zu halten. Die Reinigung der Auffangtassen ist in den Wartungsplan aufzunehmen.

D. Hinweise

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Vorgaben aus nach § 13 BlmSchG nicht konzentrierten behördlichen Entscheidungen sind selbstständig zu beachten, wie beispielsweise die Satzung

- der Stadt Asperg über die Einleitung von Abwasser aus gewerblichen Tätigkeiten in das städtische Kanalnetz.
- 2. Bei der Trommelanlage KSt. 27050 handelt es sich um eine sicherheitsrelevante Anlage innerhalb eine Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung.

Jede störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist gem. § 15 Abs. 1 BlmSchG anzuzeigen. Wird durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 oder § 16a BlmSchG.

Im Übrigen ist eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 BlmSchG vorher anzuzeigen (wenn durch die Änderung hervorgerufene Auswirkungen positiv oder offensichtlich gering nachteilig sind) oder sie ist genehmigungsbedürftig.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die Collini GmbH hat sich auf das Veredeln von Grundwerkstoffen durch Beschichten spezialisiert. Sie betreibt in ihrem Werk 1 am Standort Neckarstraße 7 mehrere Produktionsanlagen zur Oberflächenbehandlung (derzeit zwei Gestellanlagen und zwei Trommelanlagen) und die dazugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Abluft- oder Abwasserreinigungsanlagen.

Der Standort der Collini GmbH in Asperg hat sich mit dem vollzogenen Strukturwandel in den letzten Jahren im Markt der Beschlags-Industrie etabliert. Die marktbezogene Bereinigung von europäischen Zulieferern der Möbelindustrie, in Bezug auf die Oberfläche Kupfer/Nickel, führte zu einer drastischen Anforderungssteigerung der Kapazitätsbereitstellung. Ausweichkapazitäten an anderen Galvaniklinien innerhalb des Werks 1 stehen in Asperg kurzfristig nicht zur Verfügung. Die steigende Kunden-

nachfrage sowie die Konkurrenz durch einen ausländischen Mitbewerber machen daher die Erweiterung des Werks 1 um eine neue Trommelanlage (Kostenstelle 27050) sowie eine möglichst schnelle Inbetriebnahme dieser notwendig.

Die Collini GmbH beantragte daher mit Schreiben vom 30.04.2019, eingegangen am 07.05.2019, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung ihrer Galvanik in Werk 1. Mit dem Betrieb der Trommelanlage Kostenstelle 27050 soll eine Kapazitätserhöhung der zu behandelnden Kleinteile von 200 t/Woche auf 300 t/Woche erreicht werden. Dies bedingt eine Anpassung der Abluftführung (Erhöhung des Volumenstroms bei der Badabsaugung), der Mengenerhöhung von für den Betrieb erforderlichen Chemikalien in bestehenden Lagerbereichen und der Behandlung anfallender Abwässer aus der Kostenstelle 27050 in der Abwasserbehandlungsanlage Kostenstelle 27070.

Die Antragsunterlagen wurden am 31.01.2020 letztmalig ergänzt. Gegenstand des vorliegenden Antrags sind insbesondere:

- Die Errichtung und der Betrieb einer neuen Trommelanlage (Kostenstelle 27050) zur galvanischen Oberflächenbehandlung mit cyanidischen Kupferbädern sowie sauren Nickelbädern mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 61,1 m³ inklusive Nebeneinrichtungen,
 - die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Abluftführung (Emissionsquelle EQ 5) mit Reinigungseinrichtung und Kamin,
 - die Erhöhung der maximalen Standortkapazität von bisher 200 t/Woche auf zukünftig 300 t/Woche beschichtete Bauteile und
 - die technische Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (Kostenstelle 27070), insbesondere um
 - 2 neue Chargenbehälter à 20 m³,
 - 3 neue Sammelbehälter à 20 m³,
 - 2 neue Lagertanks à 20 m³,
 - neue Vorlagebehälter Endkontrolle, und
 - Erhöhung der Abwassermenge um ca. 100 m³/Tag auf ca. 250 m³/Tag

Die Anlagentechnik der Kostenstelle 27050 wird zum Veredeln von Metall-Kleinteilen aus dem Grundmaterial Stahl eingesetzt. Der Anlagentyp wird als Schüttgut- oder Trommelverfahren bezeichnet. Die Trommelanlage mit einem Leistungsvermögen von 5.400 t/a umfasst cyanidische Kupferbäder und saure Nickelbäder sowie eine

Zentrifugenanlage zur Nachbehandlung der Trommelware. Das Wirkbadvolumen der gesamten Anlage (Galvanik Werk 1) erhöht sich durch die neue Trommelanlage von bisher 190,7 m³ auf zukünftig 251,8 m³.

Im Bereich der neuen Trommelanlage Kostenstelle 27050 wurde ursprünglich die bereits stillgelegte Kostenstelle 27020 betrieben. Die Stilllegung der Kostenstelle 27020 wurde am 18.09.2017 gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG angezeigt und mit Schreiben vom 16.10.2017 (Az.:54.5-8823.81/Collini/27020) des Regierungspräsidiums Stuttgart bestätigt. Die Stilllegung des immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenteils Kostenstelle 27020 erfolgte zum 01.01.2018.

Zur zeitnahen Aufnahme der Produktion im Rahmen eines terminkritischen Auftrags wurde gleichzeitig zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung der Kostenstelle 27050 auch die Zulassung beantragt, mit der Errichtung der unter Abschnitt A Nummer 1 angeführten Baumaßnahmen für die Kostenstelle 27050 vorzeitig beginnen zu dürfen. Diesem Antrag hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 06.12.2019, Aktenzeichen 54.5-8823.81/Collini/27050, unter Erteilung erforderlicher Nebenbestimmungen stattgegeben, da die Voraussetzungen nach § 8a BImSchG hierfür vorlagen.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird im Übrigen auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.1.1 Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) der 4. BlmSchV sowie der nachfolgend aufgeführten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt:

- Nr. 3.10.1 (Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren) – hier: Galvanikanlage
- Nr. 9.3.2 (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen) – hier: Lager

Die Antragstellerin fällt damit unter die Industrieemissions-Richtlinie als sogenannte "IE Anlage" (Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU). Aufgrund der Lagerung, des Einsatzes und der Verarbeitung von akut toxischen und anderen Stoffen, die im Anhang I zur 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) genannt sind und die dort angeführten Mengenschwellen in der Spalte 5 überschreiten, unterliegt die Anlage als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist deshalb gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSch-ZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.1.2 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b) der 4. BImSchV und nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG sowie den Bestimmungen der 9. BImSchV mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen durchgeführt (förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 9 der 9. BImSchV im Staatsanzeiger am 06.09.2019 und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart am 06.09.2019 veröffentlicht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass unter Einhaltung formeller Bestimmungen gegen das Vorhaben Einwendungen bis zum Ablauf des 15.11.2019 erhoben werden können. Ferner wurde angekündigt, dass innerhalb der Frist eingegangene Einwendungen ggfs. am 11.12.2019 in einem öffentlichen Termin erörtert werden.

Auslegung des Antrags und weiterer Unterlagen

Der Antrag, die Antragsunterlagen und eine verständliche Kurzfassung über das Vorhaben wurden in der Zeit vom 16.09.2019 bis zum 15.10.2019 im Rathaus der Stadt Asperg und beim Regierungspräsidium Stuttgart zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die ausgelegten Unterlagen enthielten, im Gegensatz zu den Antragsunterlagen im Original, keine Betriebsgeheimnisse mehr

Beteiligung von Fachbehörden

Die Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden und Fachämter, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wurden eingeholt:

- Stadt Asperg,
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Asperg,
- Stadt Ludwigsburg (für den Klärwerksbetrieb in Ludwigsburg-Eglosheim) und
- Landratsamt Ludwigsburg.

Aus dem Beteiligungsverfahren der Behörden ergaben sich keine über die Antragsunterlagen hinausgehenden Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen.

Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurde eine Einwendung form- und fristgerecht erhoben. Zur Begründung der Einwendung wurde im Wesentlichen eine Irritation bezüglich des Cyanwasserstoffes (HCN) und den damit möglicherweise verbundenen Auswirkungen auf die Umgebung (Menschen, Natur und Gebäude/PKWs) vorgetragen.

Der Einwender hat seine Einwendung nach Klärung der für ihn wichtigen Aspekte am 26.11.2019 schriftlich zurückgenommen.

Vor diesem Hintergrund fand der Erörterungstermin aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 9. BlmSchV nicht statt. Die für den 11.12.2019 vorgesehene öffentliche Erörterung der Einwendungen im Rathaus Asperg wurde daher am 27.11.2019 im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Bekanntmachungen und dort unter "aktuelle Erörterungstermine" sowie am 29.11.2019 im Staatsanzeiger abgesagt.

Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 i. V. m. 7 UVPG

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 UVPG "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr" war für das Änderungsvorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UPVG dann, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Aufgrund der geplanten Erweiterung der Galvanik um eine neue Trommelanlage (Kostenstelle 27050) ergeben sich auch einige technische Änderungen in der Abluftführung und an der Abwasserbehandlungsanlage (Kostenstelle 27070, BE 3100). Vor allem die Abwasserbehandlungsanlage wird technisch erweitert und komplett neu strukturiert. Die beantragte Änderung der Abwasseranlage fällt unter Anlage 1 Nr. 13.1.3 Spalte 2 des UVPG, die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich machen würde; sie ist von der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Die Produktionshalle in der Neckarstraße 7 in Asperg ist baurechtlich genehmigt und wird bereits mit immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen zur Oberflächenbehandlung genutzt. Durch die Aufstellung der neuen Trommelanlage (Kostenstelle 27050) werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt und keine neuen Baukörper geschaffen.

Das Gebiet um die Antragstellerin ist im Süden und Osten von Gewerbebetrieben gekennzeichnet. Die nächstgelegene Wohnbebauung beginnt ca. 100 m westlich der Anlage. Im Westen, in einem eingeschränkten Gewerbegebiet unmittelbar im Anschluss an das Werk 1, ist Wohnen zulässig; im weiteren Verlauf zum allgemeinen Wohngebiet ergibt sich dadurch eine sogenannte Gemengelage (hierauf wird im nachfolgenden Kapitel Lärm ausführlich eingegangen). Südlich des Gewerbegebiets und der wohnbebauten Flächen in dessen Westen befinden sich neben Baumbeständen auch Sport- und Freizeitflächen. Diese Struktur des Gewerbe- und des angrenzenden Wohngebiets besteht bereits seit Jahrzehnten. Das weitere Umfeld ist aufgrund der Lage in einem insgesamt dicht besiedelten Raum sowohl durch bewohnte bzw. gewerblich / industriell genutzte Siedlungsflächen als auch durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Nördlich der Rheinstraße ist ein großes EDEKA-Einkaufszentrum angesiedelt. Prägend erweist sich ferner die Bundesautobahn BAB A81, die ca. 170 m östlich des Standorts der Antragstellerin das Untersuchungsgebiet von Nord nach Süd durchläuft.

Die Baumaßnahmen beschränken sich bis auf die Errichtung eines neuen Schornsteins (EQ 5) auf das Halleninnere. Der neue Schornstein fügt sich in den baulichen Bestand ein. Zusätzliche Lichtemissionen oder sichtbare Abluftfahnen entstehen nicht. Daher ergeben sich keine Einflüsse auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild.

Im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 1 km um den Standort des Betriebsgeländes befindet sich weder ein Natura 2000- (FFH- oder Vogelschutzgebiet) oder Naturschutzgebiet noch ein Nationalpark, ein Nationales Naturmonument, ein Wasserschutzgebiet, ein Heilquellenschutzgebiet, ein Risikogebiet oder ein Überschwemmungsgebiet. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.18.075 Oberes Leudelsbachtal reicht allerdings von Westen her bis ca. 250 m an den Standort heran. Weitere Landschaftsschutzgebiete oder Biosphärenreservate befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die sich auf die im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu bewertenden Schutzgüter auswirken könnten. Die Schutzgebiete werden durch

das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Auswirkung durch den Bau im eigentlichen Sinn und die Bauwerke ist ausgeschlossen; im Regelbetrieb sind Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde deshalb nicht durchgeführt. Dies wurde am 10.10.2019 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart bekanntgegeben.

Nebenbestimmungen für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU

Die Anlage Galvanik (Werk 1) unterfällt der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und ist mit einem "E" gekennzeichnet. Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt sich daher um eine Anlage der Industrieemissions-Richtlinie nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010. Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht, AZB) im Hinblick auf mögliche Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers beizubringen.

Durch die geplante Neuaufstellung der Trommelanlage Kostenstelle 27050 auf der Fläche der ehemaligen Gestellanlage Kostenstelle 27020 sowie die Anpassungen an die Abwasserbehandlungsanlage, des angrenzenden Chemikalienlagers W1.5 und infrastruktureller Änderungen, war der bereits bestehende Ausgangszustandsbericht im Zuge des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren nach §16 BlmSchG anhand der technischen sowie sachbezogenen Erkenntnisse fortzuschreiben.

Störfallrecht

Durch die Implementierung der neuen Trommelanlage Kostenstelle 27050 werden zukünftig drei neue Einsatzstoffe in der Galvanikanlage eingesetzt: E17 – Phosphorsäure, E18 – Netzmittel L und E16 – RIAG Ni 143 Purifier (2.0x). Diese kommen in den Galvanikverfahren "Glanz-Nickelbäder sowie Nickelbad II" zum Einsatz. Die Lagerung der neuen Stoffe wird in dem Chemikalienlager W 1.4 sowie W 1.5 erfolgen. Durch die Stoffinhalte der Bäder der neuen Trommelanlage erhöhen sich dementsprechend die Lagermengen an

Gefahrstoffen im Werk 1. Alle weiteren Einsatzstoffe werden bereits im aktuellen Betrieb in der Galvanikanlage eingesetzt.

Im Zuge des Vorhabens ergeben sich technische Änderungen am Chemikalienlager W 1.5, da dort die Peripherieelemente der Trommelanlage zur Aufstellung kommen. Die Lagerung im Chemikalienlager W 1.5 erfolgt in entsprechenden Gebinden mit Auffangwannen entsprechend den Anforderungen der TRGS 510. Die Einordnung der Gefahrstoffe in die jeweiligen Lagerklassen resultiert aus dem Anhang 4 der TRGS 510. Die Zusammenlagerung erfolgt in Abhängigkeit der Lagerklassen. Die Lagerung von cyanidhaltigen Stoffen und Gemischen sowie von sauren Stoffen und Gemischen erfolgt in jeweils abgegrenzten Bereichen. Die Bereichsabgrenzung erfolgt durch Trennmauern sowie Schotteinlagemöglichkeiten.

Die Lagermengen der in der Stoffliste (Anhang 2) 4. BlmSchV genannten Stoffe entsprechen nach wie vor der Einstufung in die Nr. 9.3.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Die Mengenschwellen der Spalte 4 werden für beide Stoffgruppen (Nr. 29 sowie Nr. 30) weiterhin unterschritten.

Im Betriebsbereich der Antragstellerin sind gefährliche Stoffe im Sinne der 12. BlmSchV in den Rubriken Prozessbäder, Gefahrstofflager und Peripherie vorhanden. Die im Zuge des Vorhabens geänderten Anlagen des Werkes 1 fallen bereits vor der geplanten Änderung als Betriebsbereich der oberen Klasse in den Geltungsbereich der 12. BlmSchV. Durch das Vorhaben kommt es ferner zu einer Erhöhung der im Betriebsbereich vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen, Gemischen und Zubereitungen, die in der Stoffliste Anhang I der 12. BlmSchV namentlich genannt sind oder den dort genannten Gefahrenkategorien zuzuordnen sind.

Die Collini GmbH als Betreiberin eines Betriebsbereichs der oberen Klasse unterliegt daher nach wie vor den erweiterten Pflichten der 12. BlmSchV. Durch den Betreiber sind die Vorgaben der Störfallverordnung gemäß §§ 3 bis 8a (Grundpflichten), gemäß §§ 9 bis 12 (Erweiterte Pflichten), gemäß § 18 (1) (Unterlagenvorlage Genehmigungsverfahren) sowie § 19 (Meldeverfahren) anzuwenden.

Die Antragstellerin hat deshalb am 12.12.2019 einen um die Kostenstelle 27050 ergänzten Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12 BlmSchV für die galvanischen Produktionslinien, die Lagerbereiche und die Abluftreinigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen sowie ein aktualisiertes Konzept zur Verhinderung von Störfällen eingereicht. Darin sind detaillierte Angaben zu möglichen Betriebsstörungen und zur Anlagensicherheit enthalten. Im Rahmen dieser Aktualisierung erfolgt auch die Überprüfung des Sicherheitsmanagementsystems und soweit sich aus der Anlagenänderung der Bedarf zu dessen Anpassung ergibt eine Aktualisierung.

Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Kapitel Anlagensicherheit, zu diesem Bescheid ist ein Störfall oder ein Ereignis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, der sich außerhalb der Produktionshalle auswirken könnte (hierzu ausführlich unter Nummer 2.2.1).

Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Gewerbegebiets des Bebauungsplans "Neckarstr. Nord" der Stadt Asperg, rechtskräftig seit dem 31.03.1992. Im Flächennutzungsplan der Stadt Asperg aus dem Jahr 2010 ist der Standort ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Zulässig im Gewerbegebiet sind nach § 8 Abs. 1 BauNVO nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe. Die Stadt Asperg hat einen galvanischen Betrieb in ihrem Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Beim Werk 1 der Collini GmbH handelt es sich um einen gewachsenen Standort für einen Gewerbebetrieb, der Oberflächenbehandlungen durchführt. Bereits die Vorgängerfirma vor dem Jahr 2010, Gärtner + Klinger, hat Grundstoffe mit galvanischen Verfahren veredelt.

Das Vorhaben der Antragstellerin steht in Einklang mit den Vorgaben des Bebauungsplans.

Wasser- und Abwasserrecht

Die Collini GmbH hat die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage (Kostenstelle 27070, BE 3100) nach § 48 Abs. 2 i. V. m. § 92 WG angezeigt.

Die Abwässer werden in der betriebseigenen Abwasseranlage (Kostenstelle 27070) behandelt und erst nach abschließender Überprüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Aufgrund der geplanten Erweiterung der Galvanik um eine neue Trommelanlage ergeben sich wesentliche technische Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage. Sie wird ertüchtigt, eine entsprechend erhöhte Durchsatzrate an zu galvanisierenden Teilen und das durch das Vorhaben um ca. 100 m³ erhöhte Abwasseraufkommen (dann 250 m³ pro Tag) zu bewältigen.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers erfolgt als Indirekteinleitung über einen Übergabeschacht an der Abwasserbehandlungsanlage KSt. 27070 in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Asperg. Eine Direkteinleitung der Prozessabwässer in Gewässer erfolgt nicht. Für die Indirekteinleitung der höheren Menge von insgesamt 250 m³ des gereinigten Abwassers in die Kanalisation und in der Folge in die Kläranlage der Stadt Ludwigsburg im Ortsteil Eglosheim ist eine Genehmigung aufgrund von § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Abwasserverordnung erforderlich. An das Abwasser der Antragstellerin aus ihrem galvanischen Betrieb sind im Anhang 40 der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort vor seiner Vermischung festgelegt. Die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG wird ebenfalls gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert.

Der Anhang 40 zur Abwasserverordnung formuliert Anforderungen an die Anlagentechnik als Voraussetzung zur Minimierung bzw. Vermeidung von Abwasser und Stoffverlusten. Diese wurden bei der technischen Erweiterung sowie Neustrukturierung der Abwasseranlage berücksichtigt; dies wird in Nr. 2.2.2 – Wasser- und Abwasserrecht ausführlicher beschrieben. Die Anlagenkonzeption, einschließlich der Spültechnik und der Abwasserbehandlung, entspricht dem Stand der Technik bzw. der BVT¹ wie sie in den BREFs² beschrie-

^{1 &}quot;Beste Verfügbare Techniken"

² BREF ist die englische Abkürzung für "Best Available Techniques Reference Documents"

ben sind. Die Anlage ist dazu imstande, durch eine entsprechend erhöhte Durchsatzrate auch das durch das Vorhaben erhöhte Abwasseraufkommen zu bewältigen.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist aufgrund § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen, da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und antragsgemäßem Anlagenbetrieb sowie der Beachtung der unter Abschnitt C dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BlmSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft können durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden; es wird ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Hierzu im Einzelnen:

Punkte der Einwendung

Gegen das Vorhaben wurden Einwände erhoben, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren trotz der Rücknahme der Einwendung berücksichtigt
wurden. Konkret wurden Bedenken über nachteilige Auswirkungen von, über
die Abluftschornsteine im bestimmungsgemäßen Betrieb emittierten Cyanwasserstoffemissionen auf die Gesundheit sowie auf Gebäude und Fahrzeuge in
der Nachbarschaft geäußert. Des Weiteren wurde eine mögliche Deposition
von Cyaniden im Boden bemängelt.

Die eingewandten Punkte hinsichtlich der technischen Ausführung wurden geprüft und - soweit sie berücksichtigt werden konnten - durch Nebenbestimmungen geregelt. Es handelt sich dabei überwiegend um originäre Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und grundlegende Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG; sofern sie für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung relevant sind, sind diese in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

Luftschadstoffe / Gerüche / Klimaschutz

Die Abluftanlage wird im Zuge der Umbaumaßnahmen an die sich ändernden Bedingungen angepasst. Die von der neuen Anlage ausgehenden Emissionen werden an der Entstehungsstelle (Bäder) erfasst und in der Abluftanlage behandelt. Die abgesaugte saure Mischabluft wird über ein neues Wäschersystem (AW 6) gereinigt und über den bestehenden Abluftstrang der stillgelegten und abgebauten Galvanikanlage (Kostenstelle 27020) angeschlossen und über die Emissionsquelle EQ 2a abgeführt. Die alkalische sowie die cyanidischalkalische Mischabluft wird ebenfalls über ein neues Wäschersystem (AW 5) gereinigt und über einen neuen Schornstein EQ 5 (Abluftstrang EQ5b) abgeführt. Für die neue Emissionsquelle wurde eine Schornsteinhöhenbestimmung durchgeführt. Die erforderliche Schornsteinhöhe ergibt sich aus den Anforderungen der VDI 3781 Blatt 4 (2017) an die freie Abströmung und beträgt 18,2 m über Grund.

Die emissionsbegrenzenden Anforderungen der TA Luft werden auch nach der Änderung eingehalten. Die Emissionen der Gesamtanlage unterschreiten im Hinblick auf die betrachteten Komponenten auch nach der wesentlichen Änderung die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Für Cyanwasserstoff existiert kein Bagatellmassenstrom im Sinne des Kapitels 4.6.1.1 TA Luft, weshalb keine Immissionsbetrachtung erforderlich wird. Eine Sonderfallprüfung nach Kap. 4.8 ist nicht durchzuführen, da keine Anhaltspunkte hinsichtlich eines Anlagenbezugs (z. B. keine kurzzeitige hohe Freisetzung durch Notkaminbetrieb o. Ä.), Umgebungsbezugs (z. B. kein sensibles Umfeld) oder Stoffbezugs (fehlende bioakkumulative oder kanzerogenen Eigenschaft) bestehen.

Bezüglich der oben genannten Einwendung zu nachteiligen Auswirkungen von Cyanwasserstoff ist Folgendes festzuhalten:

Cyanwasserstoff besitzt zwar eine akut toxische, jedoch keine langfristige Wirkung (Reproduktionstoxizität, Mutagenität oder Kanzerogenität). Entsprechend der TA Luft wird für Cyanwasserstoff deshalb ein Abluftgrenzwert nach dem Stand der Technik festgelegt, dessen Einhaltung durch wiederkehrende Emissionsmessungen sichergestellt wird. Negative Auswirkungen durch Cyanwasserstoff auf Gebäude und Fahrzeuge sind auf Grund der sehr schwachen Säureeigenschaft unwahrscheinlich. Bzgl. der Ablagerung von Cyaniden aus der Luft im Boden sieht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Anhang 2 Nr. 1.4 zwar einen Prüfwert für Cyanide für den Wirkungspfad Boden-Mensch vor. Einen Immissionswert nach Anhang 2 Nr. 5 BBodSchV gibt es für Cyanid jedoch nicht. Eine Deposition von Cyaniden aus der Abluft ist aus physikalisch-chemischen Gründen unwahrscheinlich.

In Bezug auf die betrachteten Stoffe können daher schädliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Anlage ausgeschlossen werden.

<u>Lärmemissionen</u>

Durch die zusätzlichen Abluftströme der neuen Trommelanlage Kostenstelle 27050, die über die bestehende Emissionsquelle EQ 2a sowie die neue Emissionsquelle EQ 5b abgeleitet werden, erhöhen sich die Schallemissionen durch die Förderleistung der beteiligten Ventilatoren. Zudem erhöht sich der Raumpegel und somit die Abstrahlung über das Dach durch den künftigen Betrieb der Trommelanlage.

Als maßgebliche Immissionsorte (IO) wurden im Einwirkungsbereich der Anlage ermittelt:

IO 1 Wohnung Neckarstraße 4 (GE) 1. Obergeschoss (OG)

IO 2 Wohnung Neckarstraße 1 (GE) 3. OG

IO 3 Wohnhochhaus Murrstr. 1 (WA, Gemengelage) 7. OG

IO 4 Wohnhaus Südliche Alleenstraße 68 (WA, Gemengelage) 1. OG

IO 5 Wohnhaus Südliche Alleenstraße 66 (WA, Gemengelage) 1. OG

Nach Nr. 6.1 TA Luft ergeben sich somit folgende, von der Antragstellerin an sich einzuhaltende Immissionsrichtwerte (IRW):

	IRW tagsüber	IRW nachts
IO 1 und 2	65 dB(A)	50 dB(A)
IO 3 bis 5	55 dB(A)	40 dB(A)

Das Ergebnis der schalltechnischen Prognoseberechnung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft hat gezeigt, dass die Schallimmissionen in der Wohnnachbarschaft im Tagzeitraum die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte einhalten. Damit sind die Geräuschimmissionen zur Tagzeit nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm als nicht relevant einzustufen und die Ermittlung der gewerblichen Vorbelastung kann entfallen.

Anstatt der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm in der Nacht können aufgrund der hier vorliegenden örtlichen Gegebenheiten höhere Immissionsrichtwerte festgelegt werden. Diese Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm ist vorliegend gegeben. Zum einen grenzen gewerblich und hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander. Vorliegend grenzt das Bebauungsplangebiet "Neckarstraße Nord", welches ein Gewerbegebiet bzw. ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausweist, direkt an ein Gebiet, welches dem Wohnen dient. Die Tatsache, dass innerhalb des Gewerbegebiets bzw. eingeschränkten Gewerbegebiets auch Wohnen zulässig ist, spielt keine Rolle, da diese Wohnungen weniger im Hinblick auf die vorherrschende Lärmsituation schutzwürdig sind; sie sind laut Festsetzung im Bebauungsplan in betrieblichem Zusammenhang zu sehen (Werkswohnung bzw. Hausmeisterwohnungen). Auch die Tatsache, dass die Südliche Alleenstraße zwischen dem Gebiet "Neckarstraße Nord" und dem Wohngebiet liegt, ist irrelevant. Denn nach der Rechtsprechung ist ein Aneinandergrenzen nicht erforderlich unmittelbares auch Auslegungshinweise zur TA Lärm vom 22./23.März 2017, Nr. 6.7). Als weitere Voraussetzung zur Anwendbarkeit der Gemengelage muss die Anlage bzw. der Betrieb den Stand der Lärmminderungstechnik einhalten. Nach Nr. 2.5 TA Lärm ist dies der auf die Lärmminderung bezogene Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BlmSchG. Dieser schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle, als auch auf dem Ausbreitungswege ein. Im Gutachten des Büros Müller-BBM

vom 31.07.2019, wird dies durch die vorgeschlagenen und beauflagten Maßnahmen an den jeweiligen Schallquellen bestätigt. Infolge dessen liegt für die ersten Häuserreihen in der Murrstraße und der Südlichen Alleenstraßen eine Gemengelage i. S. v. Nr. 6.7 TA Lärm vor. Vor diesem Hintergrund steht es im Ermessen der Behörde, "...die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte..." zu erhöhen, "...soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist." Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbegebiete andererseits, die Ortsüblichkeit von Geräuschen und andererseits die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde (vgl. Nr. 6.7 Abs. 2 TA Lärm).

Das Regierungspräsidium Stuttgart vertritt die Auffassung, dass der Antragstellerin über die in der Schallimmissionsprognose vom 31.07.2019 vorgesehenen Maßnahmen zur Schallminderung keine deutlich kostenintensiven technischen Lösungen auferlegt werden können; die hierfür erforderlichen Investitionen würden zum möglichen Nutzen außer Verhältnis stehen. Die vorgesehenen Maßnahmen direkt an den Schallquellen entsprechen dem Stand der Lärmminderungstechnik und werden im Zuge der Änderungen umgesetzt. Im Hinblick darauf war das Ermessen eröffnet, von der Regelung Nr. 6.7 TA Lärm Gebrauch zu machen. Es ist zwar nicht mehr zu erheben, so auch die Auskunft der Baurechtsbehörde beim Bürgermeisteramt der Stadt Asperg, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Sicher ist jedoch, dass bereits vor der Erstellung des Bebauungsplanes am Standort Neckarstraße Gewerbebetriebe existiert haben (z. B. Fa. Gärtner & Klinger und bereits zuvor eine Kofferfabrik). Es ist aufgrund des rechtsgültigen Bebauungsplans vom 06.05.1993 davon auszugehen, dass bereits vor dieser Zeit aufgrund der vorgefundenen Bausubstanzen das allgemeine Wohngebiet, die Hochspannungsleitung und das Wohngebiet in der heute bestehenden Entfernung neben den vorhandenen Gewerbebetrieben existiert haben. Für die Abwägung, welcher Zusatzwert in Einklang mit den Vorgaben der Nr. 6.7 TA Lärm festgesetzt werden kann, kam der Vorbelastung durch andere Geräuschquellen nochmals eine besondere Bedeutung zu. Die Koronageräusche der im Bereich der Südlichen Alleenstraße verlaufenden Amprion-Hochspannungsleitung und die nächtlichen Aktivitäten des Edeka-Marktes in der Ruhrstraße 6 zwischen 04:00 und 05:00 Uhr (Liefer- und Ladetätigkeiten) führen zu folgenden Beurteilungspegeln nachts (Lr,n,):

Immissionsort	Richtwerte,	Lr,n, Edeka	Lr,n, Amprion	Lr,n, Collini	Lr,n, ges
I0 1, Neckarstr. 4	50	14,1	30,8	45,7	46
I0 2, Neckarstr. 1	50	31,8	34,8	47,1	48
I0 3, Murrstr. 1	44	34,5	40,0	41,0	44
I0 4, Südl. Alleenstr. 68	44	28,1	40,3	39,5	43
I0 5, Südl. Alleenstr. 66	44	26,8	38,2	39,1	42

Vor diesem Hintergrund kann unter Abwägung der privaten Interessen der Antragstellerin, das Ingenieurbüro IBAS hat den maximal möglichen Zuschlag von 5 dB(A) für die Immissionsorte 3 bis 5 herangezogen, gegenüber den öffentlichen Interessen am Schutz der Wohnbevölkerung lediglich ein Zuschlag von 4 dB(A) festgesetzt werden. Damit wird der maximal mögliche Zwischenwert an keinem der Immissionsorte vollständig ausgeschöpft, der Antragstellerin werden dagegen die geplanten Veränderungen und damit die Sicherung des Standortes ermöglicht. Dies entspricht dem Gebot der Rücksichtnahme und der Abwägung der wechselseitigen Interessen der Antragstellerin einerseits, sowie der Anwohner der maßgeblichen Immissionsorte andererseits. Das vorhandene Gewerbegebiet prägt neben den weiteren "Dauerschallquellen" wie die Autobahn A 81 und der Hochspannungsleitung das gesamte betreffende Gebiet nachhaltig. Bei diesen Werten ist davon auszugehen, dass eine für das Wohnen unzumutbare Lärmbelastung nicht anzunehmen ist bzw. im Regelfall nicht auftreten kann.

Im Nachtzeitraum ist das Irrelevanzkriterium der TA Lärm (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um 6 dB(A)) nicht gegeben. Dementsprechend wurde für den Nachtzeitraum die gewerbliche Vorbelastung berücksichtigt und eine Gesamtlärmbetrachtung für die maßgebende Nachtzeit durchgeführt. Im Ergebnis wird bei Berücksichtigung aller zur Nachtzeit relevanten Geräuschbeiträge und der vorliegenden Gemengelage der um 4 dB(A) erhöhte Immissionsrichtwert nachts im Wohngebiet eingehalten bzw. um 1 bis 2 dB(A) unterschritten. Im angrenzenden Gewerbegebiet wird der dort anzusetzende Immissions-

richtwert um 2 bis 4 dB(A) unterschritten. Im Gesamtergebnis der Untersuchung hat sich gezeigt, dass die Schallimmissionen in der Wohnnachbarschaft die Vorgaben auch unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung zur maßgebenden Nachtzeit einhalten.

Schädliche, aber auch erheblich nachteilige Auswirkungen durch die vorhabenbedingten Schallemissionen können demzufolge ausgeschlossen werden.

Nebenbestimmungen für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU

§ 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV gibt für Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, sogenannte IE-Anlagen, vor, dass der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (a) sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfällen (b) enthalten muss.

a) Der Antragsteller hat im Zusammenhang mit der Planerstellung den bestehenden Ausgangszustandsbericht fortgeschrieben. Dabei hat er Aussagen zu einer bestimmten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie, die die Art und ggf. den Schweregrad der von einem gefährlichen Stoff oder Gemisch ausgehenden Gefahr beschrieben (Formblatt 2.2 der Antragsunterlagen).

In der neuen Trommelanlage KSt. 27050 sowie in der Abwasserbehandlungsanlage KSt. 27070 werden keine über die an anderen Galvaniklinien bzw. seither in der Abwasserbehandlungsanlage verwendeten Stoffe mit relevanten Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien hinaus eingesetzt.

Somit besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht, weil auf Grund der baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BlmSchG). Daher war es nicht erforderlich, die Genehmigung hierzu mit Auflagen zu verbinden, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 S. 1 BlmSchG).

b) Im Produktionsprozess der oberflächentechnischen Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an, die sich nicht wesentlich von den in anderen Galvaniklinien anfallenden Abfällen unterscheiden. Hierzu gehören z. B. Schlämme und Filterkuchen aus der Abwasserbehandlungsanlage sowie nicht mehr eingesetzte Chemikalien (Formblatt 7 der Antragsunterlagen).

Da am Standort Neckarstraße 7, 71679 Asperg (Werk1) in den vergangenen Jahren an den Galvaniklinien Kostenstellen 27010, 27040, 27030, 27015 Bäder unter Verwendung von cyanidischem Kupfer und saurem Nickel installiert wurden und sich dadurch die Zusammensetzung der Schlämme geändert hat, soll im Rahmen der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage KSt. 27070 die Separierung eines kupferhaltigen und nickelhaltigen Monoschlamms innerhalb der Chargenbehandlung für cyanidhaltige und saure nickelhaltige Abwässer umgesetzt werden. Dies führt zu einer Verbesserung der Zusammensetzung des Galvanikschlamms und ermöglicht eine Verwertung des erzeugten Monometallschlamms.

Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle erfolgt über entsprechende Entsorgungsnachweise gemäß Nachweisverordnung. Die Entsorgungsvorgänge werden entsprechend den Vorgaben der aktuell gültigen Nachweisverordnung in einem Nachweisregister für Abfallerzeuger dokumentiert. Bis zur fachgerechten Entsorgung der anfallenden Abfälle werden diese in geeigneten und zugelassenen Behältern und Lagertanks zeitweilig gelagert. Die Lagerdauer überschreitet in keinem Fall ein Jahr.

Gesonderte Auflagen mit Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle waren darüber hinaus in der Genehmigung nicht erforderlich. Auf Grund der oben genannten baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen ist die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt (§ 12 Abs. 1 S. 1 BlmSchG).

Anlagensicherheit

Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung. Derzeit werden vier Galvaniklinien mit denselben gefährlichen und nach der Störfall-Verordnung relevanten Stoffen betrieben, die auch bei der Kostenstelle 27050 zum Einsatz kommen sollen.

Im Unternehmen liegen ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie ein Sicherheitsbericht vor. Diese werden bzw. wurden entsprechend den Auswirkungen des Vorhabens vor Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils aktualisiert. Bei den eingesetzten Verfahren handelt es sich um branchenübliche Verfahren. Die Anlagen bzw. Anlagenteile werden von Fachfirmen aufgestellt und in Betrieb genommen, sowie die eingesetzte Verfahrenschemie von Fachfirmen geliefert.

Zwar erhöhen sich die gehandhabten Stoffmengen, die störfallrelevant sind; aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen sind Auswirkungen auf die Nachbarschaft jedoch äußerst unwahrscheinlich. Sollte es in Ausnahmefällen zu Vorkommnissen, wie z. B. einer Nebelbildung innerhalb der Produktionshalle oder einem Brand an einem Bad, kommen, sind aufgrund der aufgeschalteten Brandmeldeanlage und weiterer Vorsorgemaßnahmen die Auswirkungen auf die Produktionshalle begrenzt.

Die Anlagenänderung führt zu keiner Vergrößerung des Gefährdungsbereichs im Sinne der SEVESO-III-Richtlinie sowie § 50 BImSchG, etwa durch Heranrücken an Schutzobjekte (bezogen auf die Grenze des angemessenen Sicherheitsabstandes). Der maximale angemessene Sicherheitsabstand von 179 m resultiert aus einer Betrachtung eines Dennoch-Störfalls an der Gestellanlage Kostenstelle 27015, der zunächst nichts mit der Erweiterung der Anlagenkapazität durch die neue Kostenstelle 27050 an sich zu tun hat. Die im Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands, Stand 26.04.2019, bewerteten Szenarien (Bildung und Freisetzung von Cyanwasserstoff (HCN) in Folge des Zusammentreffens von cyanidischem Kupferbad und saurem Nickelbad im Bodentassenabschnitt BTT 27015 (Gestellanlage Kostenstelle 27015)) werden von hier aus auch nach der Anlagenänderung jedoch als ausreichend angesehen, da diese auch den Betrieb der neu zu errichtenden Trommelanlage Kostenstelle 27050 mit abdecken.

In Bezug auf die Verfahrensvorschrift des § 16a BlmSchG, wann eine Änderung einer störfallrelevanten Anlage genehmigungsbedürftig ist, stellt vorlie-

gend die Mengenerhöhung an gefährlichen und gleichzeitig störfallrelevanten Stoffen zwar eine störfallrelevante Änderung dar. Insbesondere sind auch die formalen Merkmale einer erheblichen Gefahrenerhöhung deshalb erfüllt. Da das Verfahren aber sowieso nach § 16 Abs. 1 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, ist die Bestimmung des § 16a BImSchG nachrangig anzuwenden. Hiervon zu unterscheiden sind die Auswirkungen durch die Mengenerhöhung auf die Nachbarschaft i. S. v. Schutzobjekten, wie das nahegelegene Einkaufszentrum Edeka oder die im angemessenen Sicherheitsabstand gelegenen Wohngebiete, und das Schutzgut Mensch nach § 1 BImSchG. Die Auswirkungen aus einem Dennoch-Störfall erhöhen sich durch den Betrieb der Kostenstelle 27050, also der geplanten 5. Galvaniklinie, wie oben bereits ausgeführt nicht, weil nicht mit anderen Stoffen als bei den derzeit vier existierenden Galvaniklinien umgegangen wird; der angemessene Sicherheitsabstand bezüglich der Freisetzung von HCN wäre auch bei einer der vier existierenden Galvaniklinien 179 m.

In der Nebenbestimmung Nr. 3.7 in Abschnitt C zu diesem Bescheid wurde der Antragstellerin auferlegt, in der Halle Flurstücks-Nr. 738/12 eine flächendeckende Brandrauch-Detektion zur Sicherstellung der (Entstehungs-) Branderkennung vor Inbetriebnahme der Trommelanlage Kostenstelle 27050 einzurichten. Sie resultiert aus der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes Werk 1, Collini GmbH – Müller-BBM Bericht Nr. M123914/01 vom 04.06.2019. Die Verwendung von thermischen Detektionsarten ist nur in Einzelfällen und auf Anlagen-/ Anlagenteile räumlich beschränkt möglich. Diese Einzelfälle werden bei Änderungen im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Dies begründet sich unter anderem in den Erfahrungen aus den Brandereignissen der letzten Jahre im Werk 1, sowie der erheblichen Überschreitung der nach der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau IndBauRL zulässigen Rauchabschnittsgrößen und eingeschränkter Öffnungen zur Rauchableitung in den Produktionshallen.

Im Übrigen wird den im Brandschutzkonzept benannten Abweichungen unter Würdigung der Begründung des Sachverständigen und der von der Antragstellerin aufgezeigten kompensierenden Maßnahmen in Abstimmung mit dem baulichen Brandschutz und der Feuerwehr der Stadt Asperg zugestimmt.

Im genehmigungskonformen Betrieb ist aufgrund der technischen und organisatorischen Vorkehrungen gewährleistet, dass das gesetzlich in § 5 Abs. 1 Nr.

1 BlmSchG geforderte hohe Schutzniveau für die Umwelt eingehalten wird und insgesamt Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Abfall

Im Produktionsprozess der oberflächentechnischen Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Hierzu gehören z. B. Schlämme und Filterkuchen aus der Abwasserbehandlungsanlage, sowie nicht mehr eingesetzte Chemikalien.

Im Rahmen der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (Kostenstelle 27070) wird die Separierung eines kupferhaltigen und nickelhaltigen Monoschlamms innerhalb der Chargenbehandlung für cyanidhaltige und saure nickelhaltige Abwässer umgesetzt. Dies führt zu einer Verbesserung der Zusammensetzung (Metallgehalt) des Galvanikschlamms und ermöglicht eine Verwertung des erzeugten Monometallschlamms.

Bedingt durch und analog zu der Veränderung der Abwassermenge ist durch das Vorhaben eine Erhöhung der Galvanikschlämme von 20 % bis 25 % zu erwarten, so dass sich der entsprechende Abfallstrom gerundet auf Werte bis ca. 560 t/a (davon ca. 200 t Cu-Monoschlamm und ca. 360 t gemischter Schlamm) erhöhen wird. Die Abfälle werden in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern auf befestigten und gegen die entsprechenden Medien beständigen Flächen zwischengelagert und einer langfristig gesicherten Entsorgung zugeführt.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter durch die anfallenden Abfälle wird durch technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Abfälle können ausgeschlossen werden.

<u>Energieverwendung</u>

Den Pflichten zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG kommt die Antragstellerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach und nutzt Betriebsabläufe und Maschinen so, dass möglichst wenig Energie verbraucht wird und die energetischen Verluste insgesamt so gering wie möglich sind.

Die Anlagenteile sind so konstruiert und aufeinander abgestimmt, dass ein möglichst effizienter Betrieb erfolgt und somit ein hoher energetischer Wirkungsgrad bei gleichzeitiger Minimierung des Energieverbrauchs erreicht wird. Alle an der Anlage beschäftigten Personen werden durch Unterweisungen und Betriebsanweisungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung angehalten. Alle elektrischen Verbraucher werden entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig gewartet und entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Hierdurch wird ein möglichst energieeffizienter Betrieb sichergestellt. Die Zu- und Abluftanlage wird zur Wärmerückgewinnung mit einem Wärmetauscher ausgestattet, welche die Zuluft aus der rückgewonnenen Wärmeenergie vorwärmt.

Pflichten bei Betriebseinstellung

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass auch bei einer Einstellung des Betriebes der neuen Kostenstelle 27050 die installierten Anlagen weiterhin industriell genutzt werden können. Im Falle der gesamten Betriebseinstellung ist zu überprüfen, ob die vorhandenen Einrichtungen für eine weitere Nutzung geeignet sind. Sollte das nicht möglich sein, werden die Anlagenteile demontiert und für den Neuaufbau ähnlicher Anlagen oder als Ersatzteile für in den anderen Betriebsteilen betriebene Anlagen zwischengelagert. Wenn im Einzelfall für bestimmte Teile keine industrielle Nutzung mehr möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist, werden diese Teile - ebenso wie defekte oder beschädigte Teile - weitestgehend gereinigt und einer stofflichen Verwertung zugeführt.

Es ist nicht zu erwarten, dass nach Betriebseinstellung von den Anlagenteilen oder dem Grundstück schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen werden. Die Antragstellerin ist darüber hinaus an die

Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten für den Fall der Betriebseinstellungen gebunden.

2.2.2 Der Vorhabenausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Bauplanungs- und -ordnungsrecht

Wie bereits unter Punkt 2.1.2 ausgeführt befindet sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Neckarstr. Nord", der seit dem 06.05.1993 rechtsgültig ist.

Die Baumaßnahmen beschränken sich bis auf die Errichtung eines neuen Schornsteins (EQ 5a und EQ 5b) auf das Halleninnere. Der neue Schornstein fügt sich in den baulichen Bestand ein. Das Vorhaben entspricht damit den Festsetzungen des Bebauungsplans. Es ist bauplanungsrechtlich zulässig. Bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Errichtung der neuen Trommelanlage ist im Hinblick auf § 49 LBO nicht verfahrensfrei und bedarf einer Baugenehmigung gemäß § 58 Abs. 1 LBO.

Wassergefährdende Stoffe

Die Umbaumaßnahmen verursachen keinen nachteiligen Eingriff in das Schutzgut Wasser. Die Bodenflächen auf dem Gelände sind bereits versiegelt; der Standort der Kostenstelle 27050 wird in Einklang mit den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) saniert und hergestellt. Die Anlagen entsprechen in ihrem technischen Aufbau, Werkstoff und dem Korrosionsschutz mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Baulich und anlagenbedingt sind somit weder Auswirkungen auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer bzw. den Boden zu befürchten. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen nach den Vorgaben der AwSV. Grundsätzlich befinden sich alle Stoffe innerhalb von Einrichtungen, die gegen die Stoffe beständig sind und die den jeweiligen Beanspruchungen standhalten. Im Bereich des Be- und Entladesystems der Galvanikanlage soll ein Graben zur Aufnahme des Umsetzers zur Zentrifugenanlage hergestellt werden, um eine einheitliche Höhengebung zwischen Beladebereich und Entladebereich zu gewährleisten. Der Graben wird eine Länge von 3,0 m, eine Breite von 2,0 m und eine Tiefe von 0,6 bis 0,7 m aufweisen. Der Graben wird so ausgeführt, dass die unter der Grundplatte liegende Auffangtasse im Bereich des Grabens freigelegt und der Graben zur Auffangtasse ergänzt wird.

Eine Bodenbeeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe wird ausgeschlossen.

Wasser- und Abwasserrecht

Wie bereits unter Nummer 2.1.2 ausgeführt, ergeben sich formelle Erfordernisse für eine Anzeige nach § 48 Abs. 2 i. V. m. § 92 WG.

Für die Indirekteinleitung der höheren Menge von insgesamt 250 m³ gegenüber bislang 150 m³ des gereinigten Abwassers in die Kanalisation der Städte Asperg und Ludwigsburg ist außerdem eine Genehmigung aufgrund von § 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 und Anhang 40 der Abwasserverordnung erforderlich.

Die anfallenden Prozesswässer (Spülwasser, Halbkonzentrate und Konzentrate) der Produktionsanlagen werden in der Abwasserbehandlungsanlage (Kostenstelle 27070) gesammelt und gereinigt. Hier werden die verschiedenen Abwässer nach ihren Inhaltsstoffen getrennt erfasst, in entsprechenden Sammelbehältern (B1 – B11) gesammelt und anschließend den verschiedenen Reinigungs- bzw. Behandlungsprozessen (Chargenbehandlung C1, C2, C5 und C6) zugeführt. In den verschiedenen Chargenbehandlungen werden die Abwässer mit unterschiedlichen Chemikalien neutralisiert. Das Abwasser wird anschließend über eine der beiden Kammerfilterpressen entwässert und über einen Kiesfilter und die Ionentauscher-Anlage der Endkontrolle zugeführt.

Die Einleitung des gereinigten Abwassers erfolgt als Indirekteinleitung in die Kanalisation der Städte Asperg und Ludwigsburg. Für die Indirekteinleitung liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung aufgrund von § 58 Abs. 2 WHG i. V. m. Anhang 40 der Abwasserverordnung vor. An das Abwasser der Antragstellerin aus ihrem galvanischen Betrieb sind im Anhang 40 der Abwas-

serverordnung Anforderungen für den Ort vor seiner Vermischung festgelegt. Diese Anforderungen werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C, Nummern 5.1 ff, durch die Antragstellerin eingehalten.

Das Abwasser wird im Benehmen mit der Stadt Ludwigsburg in das dortige öffentliche Kanalnetz zum Klärwerk im Ortsteil Eglosheim geleitet; die Werte der Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg werden von der Antragstellerin bereits seither beachtet.

Außerdem hat die Collini GmbH in eigener Regie Optimierungsmaßnahmen vor Abgabe des Wassers in den Kanal zur Reduzierung der Phosphorkonzentration festgelegt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bereits gefällter Phosphor in der Kläranlage Eglosheim in einer höheren Konzentration ankommt und so ggfs. in ein Gewässer gelangen kann.

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Abwässer können somit ausgeschlossen werden.

Belange anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen und des Arbeitsschutzes stehen der Genehmigung nicht entgegen.

2.2.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BlmSchG. Sie sind erforderlich, geeignet, aber auch ausreichend und damit verhältnismäßig, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie

wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Pflanz

ANHANG: Abkürzungen und Fundstellen zitierter Regelwerke

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbe- dürftige Anlagen), Neufassung vom 31.05.2017, BGBI. I S. 1440
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungs- verfahren) in der Fassung vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001; zu- letzt geändert am 08.12.2017, BGBl. I S. 3882
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung), Neufassung vom 15.03.2017, BGBl. I S. 483, berichtigt am 08.12.2017, BGBl. I S. 3882
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) vom 17.06.2004, BGBI. I S. 1108, zuletzt geändert am 22. August 2018 (BGBI. I S. 1327)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996, BGBI. I S. 1246, zuletzt geändert am 20.11.2019, BGBI. I S. 1626
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017, BGBI. I S. 905
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, BGBI. I S. 502, zuletzt geändert am 27.09.2017, BGBI. I S. 3465
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBI. I S. 49, zuletzt geändert am 30.04.2019, BGBI. I S. 554
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, BGBI. I S. 1274, zuletzt geändert am 08.04.2019, BGBI. I S. 432

GebVerz UM Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des

Umweltministeriums vom 03.03.2017, GBI. S. 181, geändert am

12.12.2019, GBI. S. 566

GebVO UM Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 03.03.2017,

GBI. S. 182, geändert am 12.12.2019, GBI. S. 566

ImSchZuVO Verordnung über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immis-

sionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11.05.2010, GBI. S. 406, zuletzt geändert am 08.05.2018, GBI. S.

154

IndVO Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwas-

seranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vom 19.04.1999, GBI. S.

181, zuletzt geändert am 03.12.2013, GBI. S. 441

IZÜV Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassungen und

Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013, BGBI. I, S. 1011, zu-

letzt geändert am 18.07.2017, BGBI. I, S. 2772

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom

05.03.2010, GBI. S. 358, ber. S. 416, zuletzt geändert am

18.07.2019, GBl. Nr. 16, S. 313

LGebG Landesgebührengesetz vom 14.12.2004, GBI. S. 895, zuletzt ge-

ändert am 21.05.2019, (GBI. Nr. 18, S. 161,185)

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005, GBl. S. 350;

zuletzt geändert am 12.05.2015, GBI. S. 324

StörfallV Störfall-Verordnung (s. 12. BlmSchV)

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998,

GMBI. Nr. 26/1998 vom 28.08.1998, S. 503, geändert am

01.06.2017, Bundesanzeiger vom 08.06.2017

TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30.07.2002,

GMBI. Nr. 25 - 29, S. 5

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Fundstelle bzw. Kopie wird

auf Anfrage übermittelt)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung

vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, zuletzt geändert am 12.12.2019,

BGBI. I S. 2513

WG Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 03.12.2013, GBI. S.

389, zuletzt geändert am 28.11.2018, GBI. S. 439, 446

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge-

setz) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am

04.12.2018, BGBI. I S. 2254